

07.06.2023

Gemeinde Neunkirchen im Siegerland

Der Bürgermeister

Bahnhofstraße 3

57290 Neunkirchen

Fachbereich 4 - Bauen und Umwelt



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Neunkirchen im Siegerland, 2023

Loth Städtebau + Stadtplanung

Marburger Tor 4 - 6

57072 Siegen

Tel.: 0271 - 67349477

E-Mail: info@loth-se.de

www.loth-stadtentwicklung.de



Abbildung Cover: Katasterplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“. Kartengrundlage: Liegenschaftskataster und Geoinformation Kreis Siegen-Wittgenstein

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	4
2. Verfahren	5
Teil A Begründung	6
3. Einführung	6
3.1. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	6
3.2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets	7
4. Ausgangssituation	9
4.1. Stadträumliche Einbindung	9
4.2. Bebauung und Nutzung	9
4.3. Verkehrserschließung und -anbindung	10
4.4. Ver- und Entsorgung	12
4.5. Natur, Landschaft, Umwelt	13
4.6. Artenschutz	13
4.7. Denkmalschutz und Denkmalpflege	14
4.8. Bergbau	14
4.9. Sonstige relevante Punkte	15
5. Planungsbedingungen	17
5.1. Landes- und Regionalplanung	17
5.2. Flächennutzungsplan	20
5.3. Verbindliche Bauleitplanung	23
5.4. Landschafts- und Naturschutz	24
5.5. Artenschutz	28
5.6. Planerische Intention	28
5.7. Erschließung	29
5.8. Ruhender Verkehr	29
5.9. Ver- und Entsorgung	30
5.10. Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 22 LWG für die Errichtung einer Brücke über das Gewässer Wildenbach in Neunkirchen - Salchendorf, Jung-Stilling-Straße	30
5.11. Ausnahmegenehmigung nach § 30 (3) BNatSchG von den Verboten nach § 30 (2) BNatSchG (i. Z. m. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ in Neunkirchen-Salchendorf)	31
6. Planinhalt und Festsetzungen	32
6.1. Flächen für Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen	32
6.2. Verkehrsflächen	32
6.3. Grünflächen	33

6.4.	Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte	36
6.5.	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	37
6.6.	Flächen für Bahnanlagen	37
6.7.	Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	37
6.8.	Flächen zum Anpflanzen von Baumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	37
6.9.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	38
6.10.	Artenschutz	39
6.11.	Biotopschutz	41
6.12.	Ausgleichsmaßnahme gem. § 15 (2) BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG NRW	42
6.13.	Immissionsschutz	43
7.	Auswirkungen der Planung	45
7.1.	Auswirkungen auf Nutzungen	45
7.2.	Verkehr	45
7.3.	Ver- und Entsorgung, technische Infrastruktur	45
7.4.	Natur, Landschaft, Umwelt	46
7.5.	Artenschutz	46
7.6.	Eingriffsregelung	47
7.7.	Immissionen und Emissionen	47
9.	Hinweise	54
10.	Nachrichtliche Übernahmen	57
11.	Flächenbilanz	59
12.	Kosten	60
13.	Verfahrensvermerke	61
14.	Anlagen	62
15.	Vermerk zur Begründung	63

1. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)**, Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)** in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist
- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist

2. Verfahren

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom **25.06.2008** die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ beschlossen.

- Der Bebauungsplan wird im **Normalverfahren** durchgeführt, d. h. unter Anwendung der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung und Durchführung einer Umweltprüfung (gemäß §§ 2 (4) i.V.m. §1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB). Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind mit der Planung verbunden, wodurch ein Ausgleich gemäß Ausgleichsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz notwendig ist. Ebenfalls werden mögliche artenschutzrechtlich relevante Inhalte geprüft.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 13.12.2021 bis zum 20.01.2022 durchgeführt.

Bestandteile der Planung sind:

1. Teil A: Begründung
2. Teil B: Umweltbericht (LANDSCHAFTSPLANUNG MEYER, Dezember 2023)
3. Plandarstellung mit Geltungsbereich und Textlichen Festsetzungen

Anlage 1: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung Stufe I (ASP I) inkl. Bilanzierung (LANDSCHAFTSPLANUNG MEYER, Dezember 2022) und Anlagen 1 - 7

Anlage 2: Wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 LWG für die Errichtung einer Brücke über das Gewässer Wildenbach in Neunkirchen – Salchendorf, Jung-Stilling-Straße vom 19.12.2022 (Kreis Siegen-Wittgenstein) inkl. genehmigter Antragsunterlagen (INGENIEUR-BÜRO GEWATEC, März 2022)

Anlage 3: Entwurf zur Verkehrsplanung der Jung-Stilling-Straße in Neunkirchen-Salchendorf (INGENIEURBÜRO GEWATEC, November 2020 (Stand 2021)

Anlage 4: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ (INGENIEURBÜRO PIES, Mai 2023)

Anlage 5: Verkehrsgutachten im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ (SHG INGENIEURE, Mai 2022)

Anlage 6: Genehmigung der Ausnahme nach § 30 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten nach § 30 (2) BNatSchG (i. Z. m. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ in Neunkirchen-Salchendorf) (Kreis Siegen-Wittgenstein)

HINWEIS: Die Anlage 2 (Wasserrechtliche Genehmigung) bildet die rechtliche Grundlage für die Errichtung des Brückenbauwerks. Die im Genehmigungsbescheid unter Punkt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen sind vollumfänglich einzuhalten und umzusetzen. Die im Genehmigungsbescheid unter Punkt 3 aufgeführten Hinweise sind vollumfänglich zu beachten.

Teil A Begründung

3. Einführung

3.1. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplans Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ ist die Schaffung von Planungsrecht für eine veränderte Verkehrswegeführung und die Nutzung Familienfreibad „Freier Grund“ im Ortsteil Salchendorf der Gemeinde Neunkirchen (Siegerland). Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 33 „Dorfwiese Ost“ und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird das Ziel verfolgt, den aus dem Gewerbe-/ Industriegebiet entstehenden Schwerlastverkehr zukünftig über die Jung-Stilling-Straße an das übergeordnete Verkehrsnetz anzubinden. Damit soll die bisherige Verkehrsführung verändert und eine Entlastung in der Ortsmitte Salchendorf erreicht werden.

Die sich zukünftig verändernde verkehrliche Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Dorfwiese Ost“ (derzeit in Aufstellung) bedarf weiterer Planung und Anpassung im Verkehrsgeschehen rund um das Familienfreibad „Freier Grund“ und tangiert somit den Bebauungsplan Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“. Eine Vorplanung für den Straßenumbau und Umlegung der Jung-Stilling-Straße in Teilbereichen mit Kreisverkehr am Ortseingang Salchendorf, inkl. neuem Brückenbau über den Wildenbach (siehe Anlage 3) liegt bereits vor und soll durch den Bebauungsplan Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ gesichert werden.

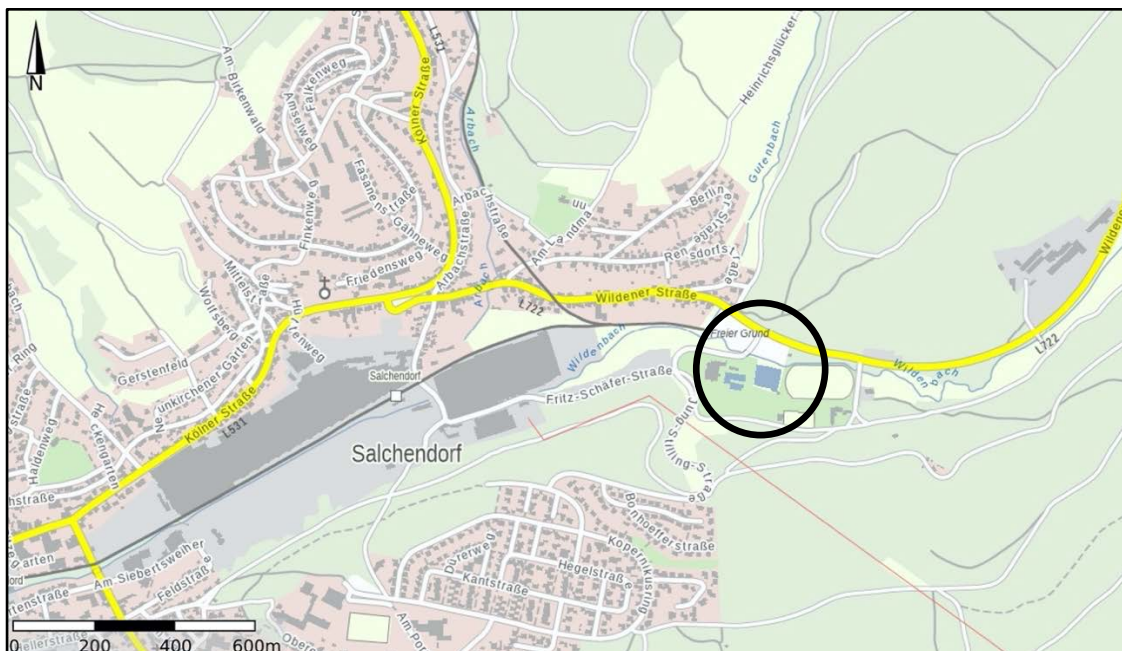


Abbildung 1: Gemeindegebiet Neunkirchen, Ortsteil Salchendorf mit Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Quelle: www.tim-online.nrw.de

3.2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Neunkirchen im Siegerland. Das Zentrum der Gemeinde Neunkirchen liegt westlich in ca. 2,5 km Entfernung. Topographisch betrachtet liegt das Plangebiet in einer Tallage entlang der Wildener Straße (L722) auf einer Höhe von ca. 280 m ü. NHN.

Das ca. **6,2 ha große Plangebiet** in der Gemarkung **Salchendorf bei Neunkirchen** umfasst Flurstücke in Flur 4, in Flur 5 und Flurstücke in Flur 6.

In Flur 4 sind es die Flurstücke: 434, 437, 438, 503 (Bahngleise), 504 tlw. (Wildenbach), 505 tlw. (Wildenbach), 506 tlw., 507 (Gutenbach), 508, 905, 957, 908, 909, 910, 1120, 1121, 1122, 1123, 1235 tlw. (Jung-Stilling-Straße), 1236, 1237, 1064, 1150 tlw.

In Flur 5 sind es die Flurstücke: 341, 342 tlw. (Fuß- und Radweg), 345, 346, 350 (Wildenbach), 352, 354 tlw. (Wildenbach), 444 tlw., 520 tlw., 528 tlw. (Wildener Straße), 538, 539, 540 (Jung-Stilling-Straße), 541, 548 tlw. (Freizeitbad) und 549 tlw.

In Flur 6 sind es die Flurstücke: 33, 35 tlw. (Jung-Stilling-Straße)

Die Flurstücke 905, 957, 1120, 1123, 437 befinden sich in Privateigentum. Das Flurstück 1122 befindet sich im Eigentum der Fritz Schäfer GmbH & Co. KG. Die Flurstücke 503 (Gleisanlage) und 438 befinden sich im Eigentum des Kreises Siegen-Wittgenstein (Kreishahn Siegen-Wittgenstein GmbH) und das Flurstück 528 befindet sich im Eigentum des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen. Das Flurstück 342, welches direkt an die Freifläche des Freibades angrenzt, ist im Eigentum der Haubergsgenossenschaft.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Landstraße L 722 – Wildener Straße,
- im Osten durch die Böschung östlich des vorhandenen Parkplatzes, den Sportplatz, die Minigolfanlage und durch das Flurstück 104
- im Süden durch das Flurstück 342,
- im Westen durch die Jung-Stilling-Straße und die Flurstücke 514 und 1119.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Abbildung 2: Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“.
Quelle Luftbild: www.tim-online.nrw.de , bearbeitet durch Stadtplanungsbüro Loth

4. Ausgangssituation

4.1. Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage im Ortsteil Salchendorf und liegt am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Neunkirchen (Siegerland). Der Ortsteil Salchendorf ist überwiegend durch Wohnen nördlich der Wildener und Kölner Straße und im Süden durch großflächige gewerbliche und industrielle Nutzungen im Talbereich intensiv geprägt. Daran schließt sich im Süden der bewaldete Nordhang des Rassbergs an. Salchendorf wird über die Kölner Straße an das überregionale Verkehrswegenetz angebunden. Topographisch liegt das Plangebiet in Tallage an der L 722 „Wildener Straße“. Im Westen befindet sich im Abstand von ca. 350 Metern, ausgehend vom Plangebiet, die großflächige Industrie- und Gewerbefläche der Unternehmensgruppe „Schäfer Werke“. Das Unternehmen plant, konzeptioniert und produziert Systeme zur Einrichtung von Lagern und Betrieben, manuelle und automatische Lager-, Förder-, Kommissionier- und Sortiersysteme sowie Lösungen für Abfalltechnik und Recycling.

4.2. Bebauung und Nutzung

Im Plangebiet befindet sich bereits das Familienfreizeitbad „Freier Grund“ mit entsprechender Bebauung und Außenanlagen sowie zugehörigen Parkplätzen entlang der Wildener Straße (L 722). Insgesamt umfasst die Fläche Familienfreizeitbad „Freier Grund“ 9.000 m². Zusammen mit dem direkt angrenzenden Sportplatz bietet das Familienbad „Freier Grund“ einen Ort für Sport, Freizeit und Erholung in der Gemeinde Neunkirchen und darüber hinaus. Das Familienbad umfasst einen beheizten Freibadbereich, großflächige Liegewiesen und ein Hallenbad, in dem auch Schwimmunterricht der Schulen in Neunkirchen (auch anderer Kommunen) stattfindet.



Abbildung 3: Eingangsbereich Freizeitbad „Freier Grund“ in Salchendorf
Foto: Loth Stadtplanung + Städtebau, November 2020

4.3. Verkehrserschließung und -anbindung

Hauptverkehrsachsen und Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Hauptverkehrsverbindung bildet die Landesstraße L 722 (Wildener Straße), welche die Gemeinde Neunkirchen mit der Gemeinde Wilnsdorf von Ost nach West regional verbindet und im Weiteren an die Autobahn A 45 am Autobahnkreuz Wilnsdorf anbindet. Die „Jung-Stilling-Straße“ im Plangebiet wird derzeit als Erschließungsstraße für das Freizeitbad, als Zuwegung zu dem Siedlungsbereich Rassberg und im Weiteren in den Ortsteil Zeppenfeld sowie für den Lieferverkehr der westlich angrenzenden Gewerbeflächen der „Schäfer Werke“ genutzt.



Abbildung 4: Einfahrtsbereich Wildener Straße (L722) / Jung-Stilling-Straße zum „Freizeitbad Salchendorf“. Foto: Loth, November 2020



Abbildung 5: Jung-Stilling-Straße zum „Freizeitbad Salchendorf“. Foto: Loth, November 2020

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) bedient den Ortsteil Salchendorf mit der Buslinie R12, ausgehend von der Stadt Siegen bis zum Zentrum Neunkirchen. Die Haltestelle „Wildener Straße“, die sich im Plangebiet befindet, wird in einer zweistündlichen Taktung durch die Buslinie R12 angeordnet. In den Randzeiten sowie in den späten Abendstunden ist die Anbindung mit dem ÖPNV gegeben.

Fuß- und Radwegeverkehr

In der Nähe des Plangebiets verlaufen lokale Radwege. Ein Radweg verläuft oberhalb des Plangebietes ausgehend von Neunkirchen (Westen) in Richtung Wilden (Osten). Die Anbindung des Freizeitbads an diesen Radweg ist von Süden her möglich (siehe Abbildung).

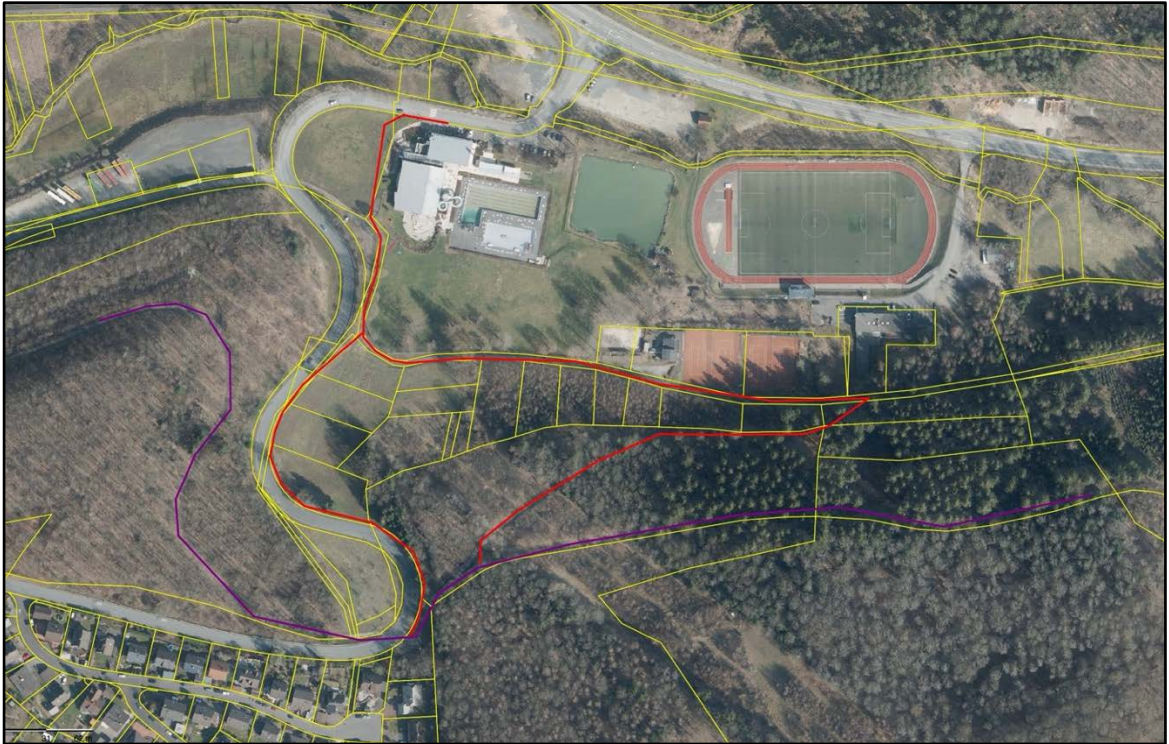


Abbildung 6: Radwegeanbindung Freizeitbad, lila = bestehender Radweg, rot = mögliche Anbindung Radweg. Quelle: Gemeinde Neunkirchen

Ruhender Verkehr

Der Besucherverkehr / ruhende Verkehr des Familienfreizeitbads „Freier Grund“ wird derzeit auf zwei vorgelagerten Stellplatzflächen entlang der Wildener Straße (L722) organisiert (siehe Abbildung 7 und 8). Vor dem Familienfreibad sind für Fahrräder Abstellmöglichkeiten mit Fahrradparkern gegeben (siehe Abbildung 5). Die Flächen und damit die Stellplatzsituation für den ruhenden Verkehr am Familienfreizeitbad „Freier Grund“ soll durch die Anpassung der „Jung-Stilling-Straße“ neu organisiert werden.



Abbildung 7: Stellplatzsituation Parkbereich 1 am Familienfreizeitbad. Foto: Loth, November 2020



Abbildung 8: Stellplatzsituation Parkbereich 2 am Familienfreizeitbad. Foto: Loth, November 2020

4.4. Ver- und Entsorgung

Abfallbeseitigung

Die fachgerechte Abfallentsorgung wird durch ein örtliches Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

Gemeindliche Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung wird derzeit durch das gemeindliche Netz des Gemeindewerkes Neunkirchen sichergestellt.

Übergeordnete Trinkwasserversorgung

Unabhängig der Versorgung des Familienfreizeitbades befindet sich eine Wasserhauptversorgungsleitung des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein im Plangebiet. Diese muss im Zuge der Neuplanung der Jung-Stilling-Straße verlegt werden.

Löschwasserversorgung

Die Versorgung mit Löschwasser wird durch das Netz der Gemeindewerke Neunkirchen bereitgestellt. Der einfache Brandschutz wurde rechnerisch durch das Ingenieurbüro „Hydrosoft“ nachgewiesen. Im Plangebiet selbst sind insgesamt 3 Hydranten mit einem Druck von 1,5 bar und einer Durchflussmenge zwischen 13,33 l/s und 26,66 l/s vorhanden.

Stromversorgung

Die Versorgungsnetze für die Energieversorgung sind vorhanden und das Familienfreizeitbad „Freier Grund“ angeschlossen. Die Versorgung des Gebietes erfolgt über eine unterirdische 10 kV Leitungstrassen des Westnetz GmbH und ist somit sichergestellt.

Versorgung mit Gas

Das Familienfreizeitbad „Freier Grund“ ist bereits an das vorhandene Gasnetz angeschlossen. Die Versorgung mit Gas wird durch den Westnetz GmbH sichergestellt.

Telekommunikation

Innerhalb des Plangebiets verlaufen Leitungen der Deutsche Telekom AG.

Abwasser/ Schmutzwasser

Die Ableitung des Abwassers erfolgt in den Hauptsammler des „Abwasserverbandes Hellertal“. Neben einer Ver- und Entsorgungsstation für max. 5 Wohnmobile (auf dem westlichen Parkplatz) sind keine baulichen Erweiterungen vorgesehen, die zusätzliches Schmutzwasser erzeugen. Die Beseitigung von Schmutzwasser ist als gesichert anzusehen.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Freiflächen (Stellplätze und sonstige Freiflächen) wird vorwiegend über die belebte Bodenzonen ortsnahe versickert und dem natürlichen Vorfluter (Gewässer Wildenbach) gewässerverträglich zugeführt. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen des Familienfreizeitbades und der Straßenflächen wird dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt.

Starkregenereignisse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können Flächen bei Starkregenereignissen betroffen sein. Weitere Informationen siehe unter Kapitel 8. „Hinweise“.

4.5. Natur, Landschaft, Umwelt

Naturräumliche Einbindung

Neunkirchen im Siegerland ist Teil des Süderberglands (Südergebirge) und nimmt den südöstlichen Bereich von Nordrhein-Westfalen ein. Die Mittelgebirgslandschaft wird durch große zusammenhängende Waldflächen charakterisiert. Als Teil der überwiegend bewaldeten Flächen liegt der Siedlungsbereich Neunkirchen in einem Mosaik aus Wäldern und Wiesen. Das Relief wird durch zahlreiche kleine Bachläufe charakterisiert, die sich in die Landschaft eingeschnitten haben. Insgesamt ist der Ortsteil Salchendorf eingebettet in zum Teil bewaldete Flächen und in Wiesenflächen, die dem Typus Offenland-Mosaik entsprechen. Das Plangebiet zeichnet sich durch seine Lage im Tal und den naturnahen Lebensräumen entlang des Wildenbachs aus. In diesen Bereichen sind strukturierte Ufer- und Feldgehölze sowie einzelne Feucht- und Nassgrünlandflächen zu finden. Diese Bereiche sind Nahrungs- und Bruthabitat für viele – zum Teil geschützte – Arten und stellen klimasensitive Lebensräume dar.

Gewässer und Überschwemmungsbereiche

Nördlich im Plangebiet befindet sich das Überschwemmungsgebiet des Gewässers „Wildenbach“ gemäß der preußischen Aufnahme und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet aus dem Jahr 2015 gemäß § 76 WHG.

4.6. Artenschutz

Teilbereiche des Plangebietes liegen im Fortpflanzungshabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*). Der Schmetterling gehört zu den planungsrelevanten Arten. Die Fläche weist außerdem ein Vorkommen der Wirtspflanze (Großer Wiesenknopf *Sanguisorba officinalis*) des Falters auf und wird seit 2018 als extensive Mähwiese (Auenwiese) bewirtschaftet. Die planungsrelevante Schmetterlingsart wurde im westlichen Teilbereich des Plangebietes nach Kartierung im September 2021 und Oktober 2022 wiederholt nachgewiesen. Das Fortpflanzungshabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird durch die neue Verkehrsführung der Jung-Stilling-Straße mit Brückenbauwerk über den Wildenbach beeinträchtigt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Neunkirchen „Dorfwiese Ost“ im OT Salchendorf wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) zum Erhalt einer Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) erstellt und ab 2018 umgesetzt. Der östliche Teilbereich der ausgewiesenen Maßnahmenräume befindet sich im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes. Nachfolgend wird dieser Bereich des PEP dargestellt (Abbildung 9). Die planungsrelevante Schmetterlingsart wurde hier wiederholt nachgewiesen.

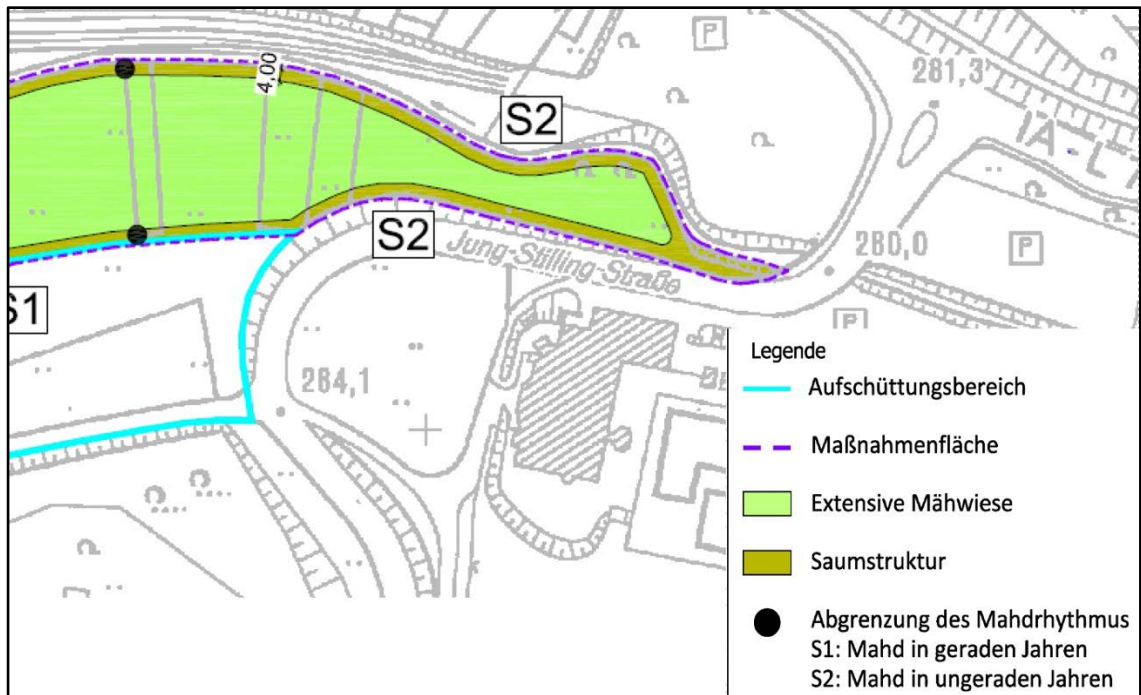


Abbildung 9: Maßnahmenraum für den „Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ im Bebauungsplangebiet Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“. Plangrundlage: Holger Krafft, Hilchenbach; Planungsbüro Uwe Meyer, Erndtebrück, Stand: 2016

Da der vorliegende Bebauungsplan in die dargestellten Flächen eingreift, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 1) unter Kapitel 4.3 Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings formuliert, die der Verhinderung artenschutzrechtlicher Tatbestände dienen. Die Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen (siehe Kap. 6.10).

4.7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet sind keine schützenswürdigen Objekte bekannt. Der Hinweis zum Thema Denkmalschutz und Denkmalpflege ist zu berücksichtigen.

4.8. Bergbau

Für den Bereich des Ortsteils Neunkirchen-Salchendorf sind im Planbereich folgende Gefährdungspotenziale bekannt: 14 verlassene Tagesöffnungen und belegter oberflächennaher Bergbau.

Das Bergamt hat auf mögliche tagesnahe Grubenbaue im südlichen Plangebiet hingewiesen. Es handelt sich um das ehem. Grubenfeld "Konsolidation Ludwigseck", das heute im Eigentum der Gemeinde steht. Dieses Grubenfeld liegt außerhalb der Bauflächen im Bereich der Liegewiese. Bodensenkungen wurden bisher dort nicht beobachtet.

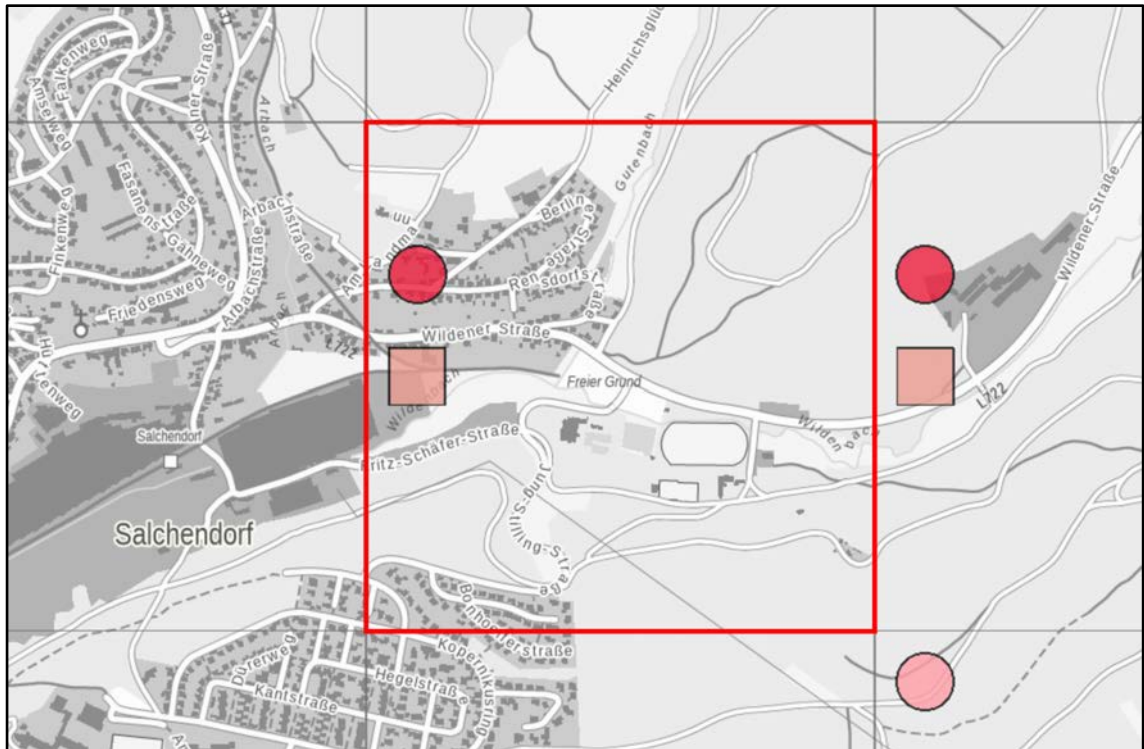


Abbildung 10: Bergbauvorkommen nicht grundstücksbezogen. Quelle: www.gdu.nrw.de

Folgende Gefährdungspotenziale sind bekannt:		
Bergbau		
	bergbaubedingter Tagesbruch	Anzahl: 0
	verlassene Tagesöffnung	Anzahl: 14
	oberflächennaher Bergbau belegt	vorhanden
	tagesnaher Bergbau möglich	nicht vorhanden
Methanausgasung		
	punktuell nachgewiesen	Anzahl: 0
	flächenhaft nachgewiesen	nicht vorhanden
Verkarstung/Auslaugung		
	Erdfall	Anzahl: 0
	Höhle	Anzahl: 0
	Subrosionssenken	nicht vorhanden
	verkarstungsfähiges Gestein	nicht vorhanden
	auslaugungsfähiges Gestein	nicht vorhanden
Erdbeben		
	Erdbebenzone 0 - 3	nicht vorhanden
	Seismisch aktive Störung	nicht vorhanden

Abbildung 11: Legende Bergbauvorkommen nicht grundstücksbezogen
Quelle: www.gdu.nrw.de

4.9. Sonstige relevante Punkte

Altlasten

Hinweise zu Altlasten im Plangebiet sind derzeit nicht bekannt.

Boden

Der anstehende Boden ist in weiten Teilen bereits anthropogen überprägt. Wo dies nicht der Fall ist, befinden sich gewachsene Gley-Böden. Somit sind in diesen Bereichen auch grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen.

Flächen für den Schienenverkehr

Das Plangebiet wird im Westen durch den Gleisanschluss der Linie zwischen Herdorf und dem Gewerbegebiet Pfannenberg (siehe www.ksw-siegen.de/infrastruktur), inklusive Gleisbett und Pufferwerk der Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH (siehe Abbildung 10), tangiert. Der Gleisanschluss dient ausschließlich dem Güterverkehr. Die Strecke soll auch zukünftig befahren werden. Sie ist ein wichtiger Zubringer/Anschluss ins Gewerbegebiet Pfannenberg in Neunkirchen.

Im Plangebiet selbst befindet sich ein kurzes Teilstück inkl. Pufferwerk. Dort findet der notwendige Richtungswechsel bei der Weiterfahrt der Züge statt. Diesen Bereich gilt es planungsrechtlich zu sichern.



Abbildung 12: Gleisabschluss inkl. Pufferwerk der Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH
Foto: Loth, Februar 2021

5. Planungsbedingungen

5.1. Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplanung (LEP NRW)

Die Gemeinde Neunkirchen wird im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung als *Mittelzentrum– Gebiet mit überwiegend Siedlungs- und Freiraum* deklariert.



Abbildung 13: Auszug Landesentwicklungsplan NRW, Stand 2017. Quelle: www.regioplaner.de

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 6.6-1 der Landesentwicklungsplanung NRW.

Grundsatz 6.6-1: *Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.*

Das Ziel 6.6-2 im LEP ist bei dem Vorhaben nicht anzuwenden, da es sich nicht um einen neuen Standort für ein Freizeitbad handelt.

Regionalplanung

Die Gemeinde Neunkirchen liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt „Oberbereich Siegen“. Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.2008 ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche (AFAB) sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung festgelegt.

Außerdem beinhaltet das Plangebiet Schienenwege für regionalen Verkehr, Überschwemmungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Die Landesstraße L 722 ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr gekennzeichnet. Die Planung stimmt mit den im derzeit rechtsgültigen Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung überein.



Abbildung 14: Auszug aus dem Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen mit Legende, März 2008

Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein – wird derzeit neu aufgestellt. Der Regionalplan im Entwurf (Stand für das Beteiligungsverfahren vom 29. Januar bis 30. Juni 2021) stimmt mit den im Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung überein.



Abbildung 15: Auszug aus dem Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, Entwurfsstand November 2020

Bebauungsplan Nr. 32 "Freizeitbad Salchendorf" der Gemeinde Neunkirchen

Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein			
Siedlungsraum			
	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
	ASB mit Zweckbindung:		Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen
	Erholung		Standorte für regenerative Energien
	Universitäre Einrichtungen		Erholung
	Einrichtungen des Gesundheitswesens		
	Militärische Einrichtungen		
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)		
	Abfallbehandlungsanlagen		
	GIB mit Zweckbindung:		
	Standorte des kombinierten Güterverkehrs		
	Interkommunale Zusammenarbeit		
Freiraum			
	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		
	Waldbereiche		
	Oberflächengewässer		
	Freiraumfunktionen:		
	Schutz der Natur		
	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung		
	Regionale Grünzüge		
	Grundwasser- und Gewässerschutz		
	Überschwemmungsbereiche		
	Freiraumbereiche mit Zweckbindung		
	Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:		
	Abfalldeponien		
	Halden		
	Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze		
	Windenergiebereiche		
Verkehrsinfrastruktur			
			Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
			Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr - Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
			Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
			Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
			Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
			Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
			Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte
			Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
			Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
			Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
			Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
			Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege
			Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
			Flugplätze
			Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
Verwaltungsgrenzen			
			Regierungsbezirksgrenze
			Kreisgrenze
			Gemeindegrenze

Abbildung 16: Auszug aus dem Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen mit Legende, März 2008

5.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als „vorbereitender Bauleitplan“ stellt die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet dar. Der FNP ist gemäß § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im wirksamen FNP der Gemeinde Neunkirchen ist das Plangebiet mit folgenden Flächen dargestellt:

- Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportliche Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“
- Flächen für überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“
- Flächen für Bahnanlagen (im Besitz und Betrieb der Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH)
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen mit der Zweckbestimmung „Abwasser und Freileitung Elektrizität“
- Grünflächen
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parken“
- Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Freibad“
- Flächen für Landwirtschaft
- Wasserflächen
- Flächen für Hochwasserschutz mit der Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet

Die im angestrebten Bebauungsplan Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ festgesetzte öffentliche Grünfläche „E“ mit der Zweckbestimmung „magere Feuchtwiese“ entspricht nicht der Darstellung des Flächennutzungsplanes als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“. Vor dem Hintergrund, dass der Flächennutzungsplan die Grundzüge der Planung zwar darstellt, jedoch nicht parzellenscharf, kann diese Fläche als „Randfläche“ akzeptiert werden. Durch die neue Verkehrsplanung der „Jung-Stilling-Straße“ und geplante Erweiterung der Flächen für Gemeinbedarf sowie der geänderten Darstellung der Flächen für Bahnanlagen (private Bahnanlagen) sind die Grundzüge und die sich ergebende Ordnung und Entwicklung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die angestrebte Planung entspricht in den Grundzügen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Somit ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, gegeben.

Die Anpassung der Darstellung im Flächennutzungsplan soll im Zuge der redaktionellen Änderung (einer Neuzeichnung) angepasst werden.

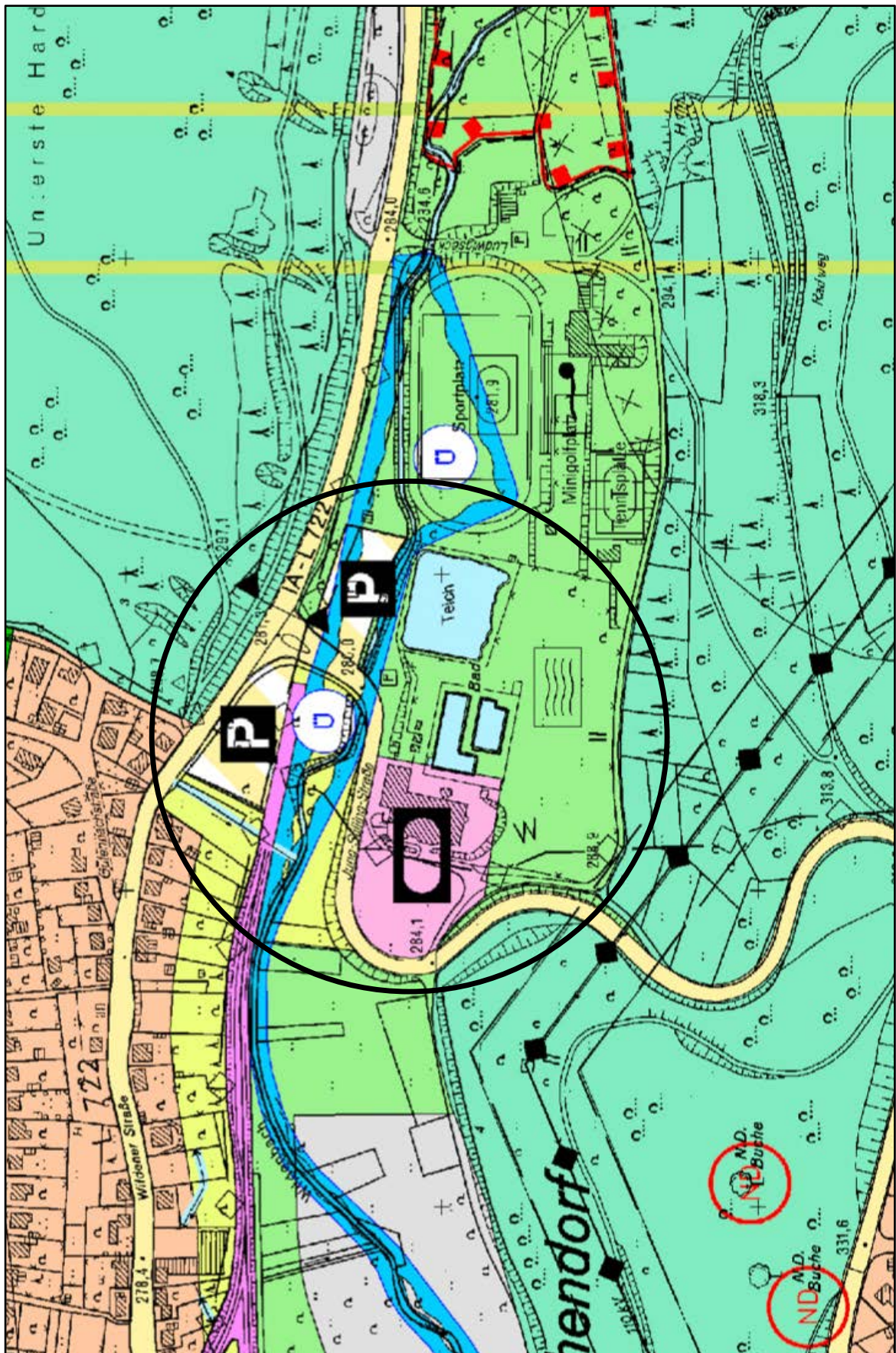


Abbildung 17: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Gemeinde Neunkirchen, 2001

Bebauungsplan Nr. 32 "Freizeitbad Salchendorf" der Gemeinde Neunkirchen

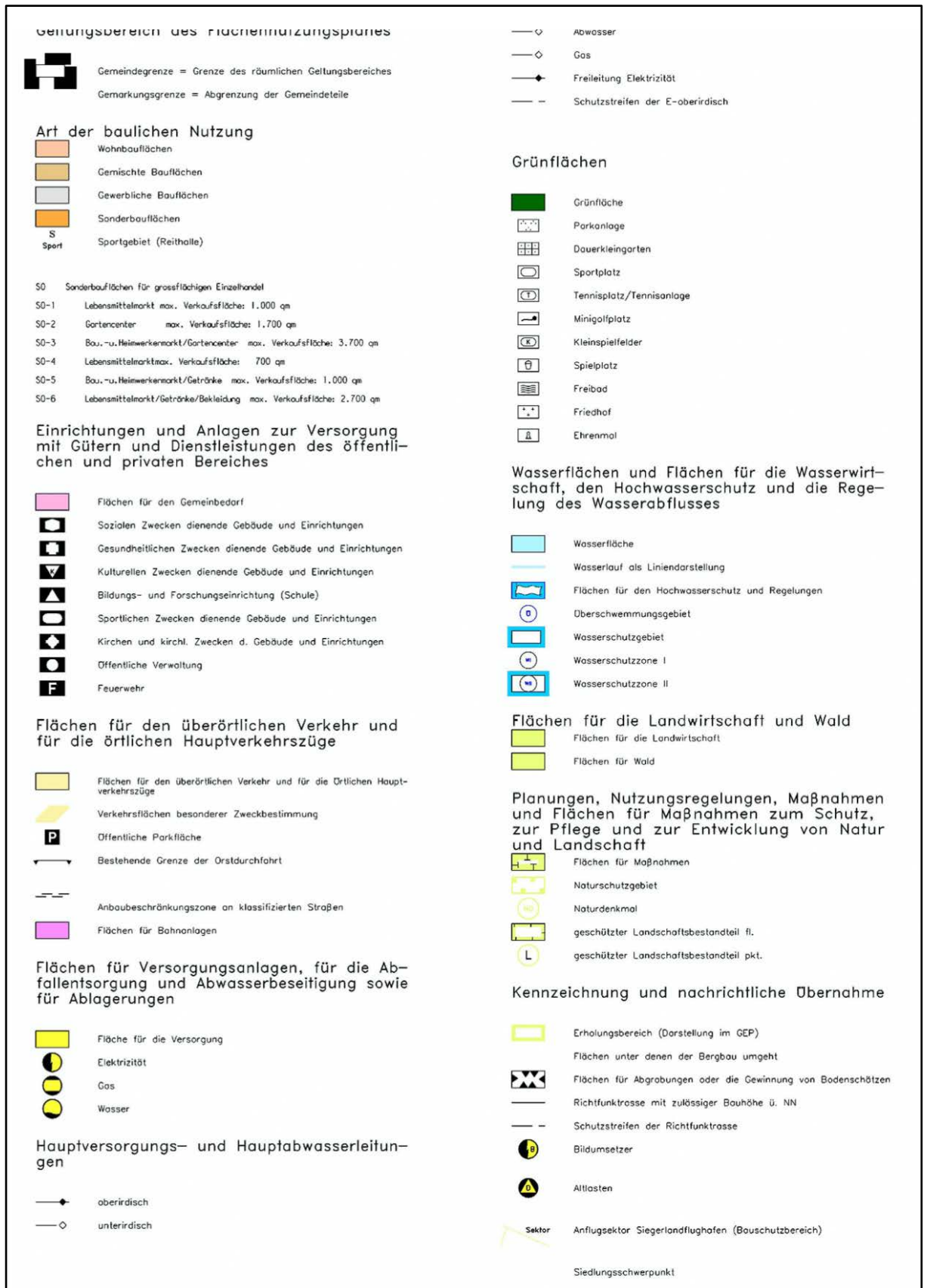


Abbildung 18: Legende zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen, 2001

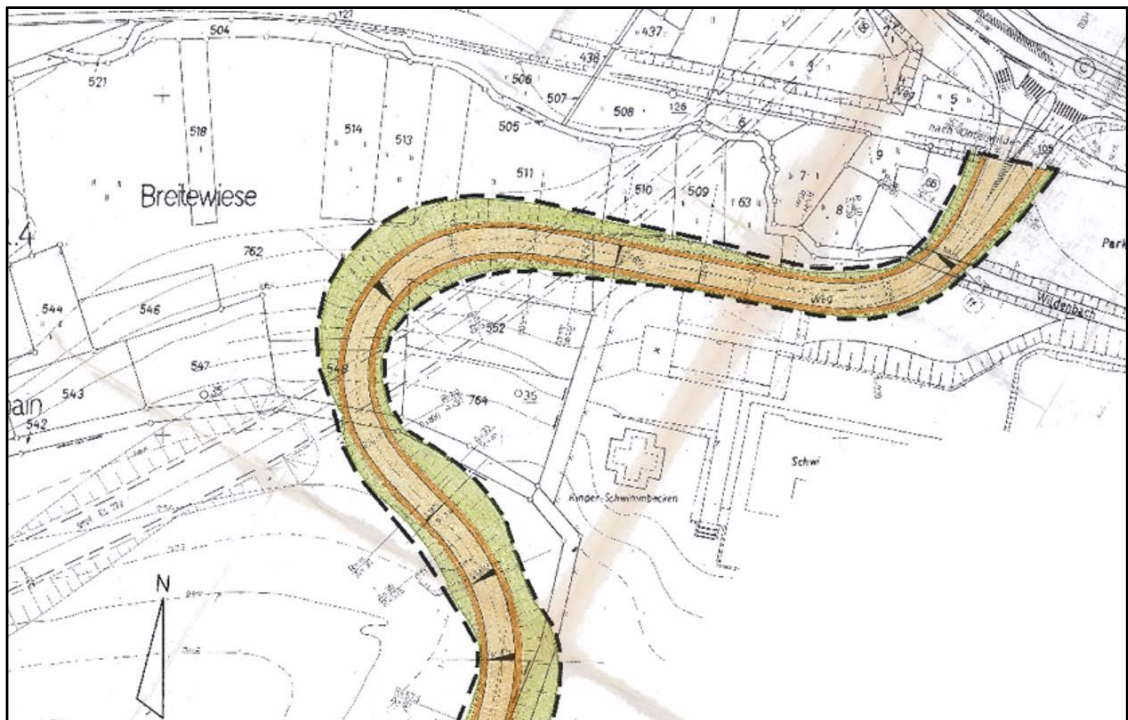


Abbildung 20: Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 28 „Anbindung Nord-Rassberg“ der Gemeinde Neunkirchen, Stand 28.02.1977

5.4. Landschafts- und Naturschutz

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Neunkirchen vom 11.08.2012 wird der westliche Teil des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet „**LSG Neunkirchen**“ mit der Kennung 5114-0001 ausgewiesen. Die behördenverbindliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme P 10 dient v.a. dem Schutz des „Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings“. Im Auenbereich des Wildenbachs besteht ein Umbruchverbot.

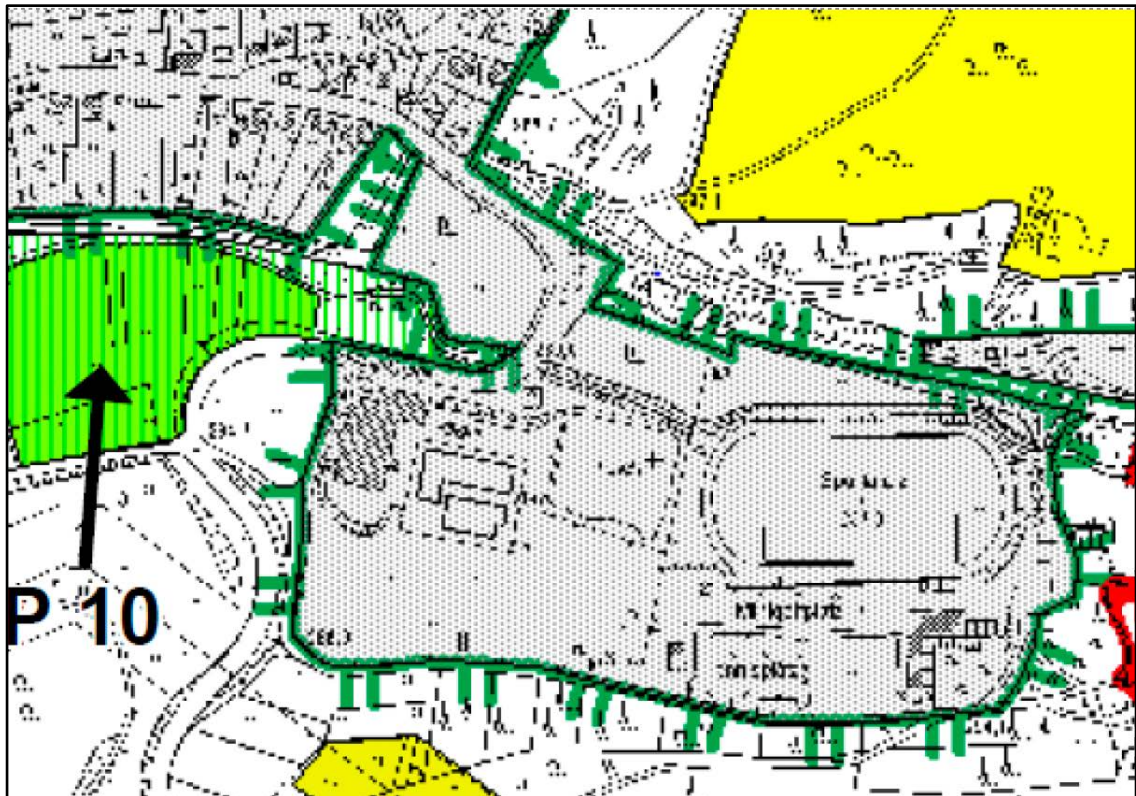


Abbildung 21: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Neunkirchen

Quelle: www.naturschutzinformationen.nrw.de

Zeichenerklärung:

Plangebiet (gleich Gemeindegebiet)

Fläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG (lfd. Nr. N 01 - N 7)

Teilflächen / Zonen

- Zone a (Wald - Laubholzwiederaufforstung)
- Zone b (Wald - Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung)
- Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)
- Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandnutzung)

Landschaftsschutzgebiet - LSG Neunkirchen gem. § 26 BNatSchG

Umbruchverbot im Landschaftsschutzgebiet A - D

Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG (Flächenobjekt) ND (Einzelobjekt)

geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG (Kat. I, lfd. Nr. LB 01 - LB 01)

Schutz der tatsächlich vorhandenen Einzelelemente

geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG (Kat. II, lfd. Nr. LB 02 - LB 14)

flächendeckender Schutz

LB (lineares Objekt) LB (Einzelobjekt)

Kat. II a, lfd. Nr. LB 02 - LB 05 (Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen und sonstige

Wald- und Gehölzbestände)

Kat. II b, lfd. Nr. LB 06 - LB 07 (Quellen, Quellrinnen, Sellen,

Fließgewässer und Begleitvegetation)

Kat. II c, lfd. Nr. LB 08 - LB 14 (Felsbiotope, Grünbergelände und Stollen)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG

Raum für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 Abs. 3 LG 2.2.1 - 2.2.3

Anpflanzungen gem. § 26 Abs. 2 Ziff. 2 LG (lfd. Nr. A 01 - A 08)

Anpflanzungen (Baumreihe) Anpflanzungen (Baumgruppe)

Anpflanzungen (Einzelbaum) Anpflanzungen (Gehölzstreifen)

Anlage und Entwicklung von Waldmänteln und -rändern gem. § 26 Abs. 2 Ziff. 1 LG (lfd. Nr. M 01 - M 36)

Beseitigung von Nadelholzbeständen gem. § 26 Abs. 2 Ziff. 1 und 5 LG

Kat. I, lfd. Nr. W 01 - W 11 (Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland)

Kat. II, lfd. Nr. W 12 - W 43 (Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände)

Kat. III, lfd. Nr. W 44 (Umwandlung von standortfremden Laubholzbeständen)

Maßnahmen an Teichen gem. § 26 Abs. 2 Ziff. 1 LG (lfd. Nr. T 01 - T 30)

Renaturierung von Quellen und Fließgewässern gem. § 26 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 LG (lfd. Nr. G 01 - G 09)

Uferstrandstreifen gem. § 26 Abs. 2 Ziff. 1 LG (lfd. Nr. U 01)

Pflege von Grünlandflächen gem. § 26 Abs. 2 Ziff. 1 LG (lfd. Nr. P 01 - P 12)

sonstige Maßnahmen gem. § 26 Abs. 2 Ziff. 2 und 5 LG (lfd. Nr. S 01 - S 60)

Einzelmaßnahme

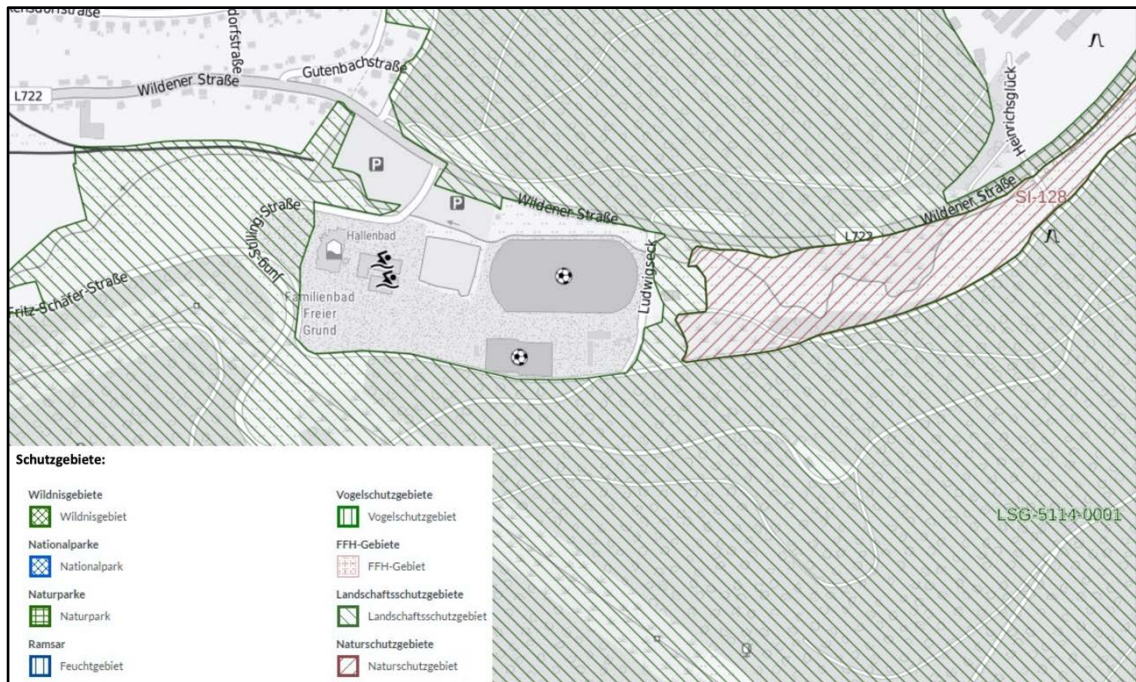


Abbildung 22: Schutzgebiete im Bereich des Freizeitbades

Quelle: www.naturschutzinformationen.nrw.de

Biotopschutz

Im Plangebiet befinden sich zwei schutzwürdige Biotope. Zum einen das Biotop BK-5214-148 **„Feuchtgrünland im Wildenbachtal bei Salchendorf“**. Das Feuchtgrünland liegt im Talbereich des Wildenbachs und umfasst eine Gesamtgröße von 12,3 ha aufgeteilt in zwei Teilbereiche. Zum anderen befindet sich im Geltungsbereich des neu geplanten Brückenbauwerkes über den Wildenbach das Biotop BK-5214-0001 **„Magerwiese westlich des Hallenbades Salchendorf“**. Die Fläche des Biotops BK-5214-0001 umfasst 0,2 ha und wird als Magergrünland inklusive Brachen kartiert.

Diese Biotope werden durch die neue Verkehrsführung der Jung-Stilling-Straße mit Brückenbauwerk über den Wildenbach beeinträchtigt. Entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen sind zum Artenschutz notwendig und werden im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in den Festsetzungen zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Darüber hinaus befinden sich in Teilbereichen des Plangebietes Biotopverbundflächen **„Kulturlandschaften bei Neunkirchen“** mit der Kennung „VB-A-5213-002“. Diese Flächen sind von besonderer Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs-, und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW.

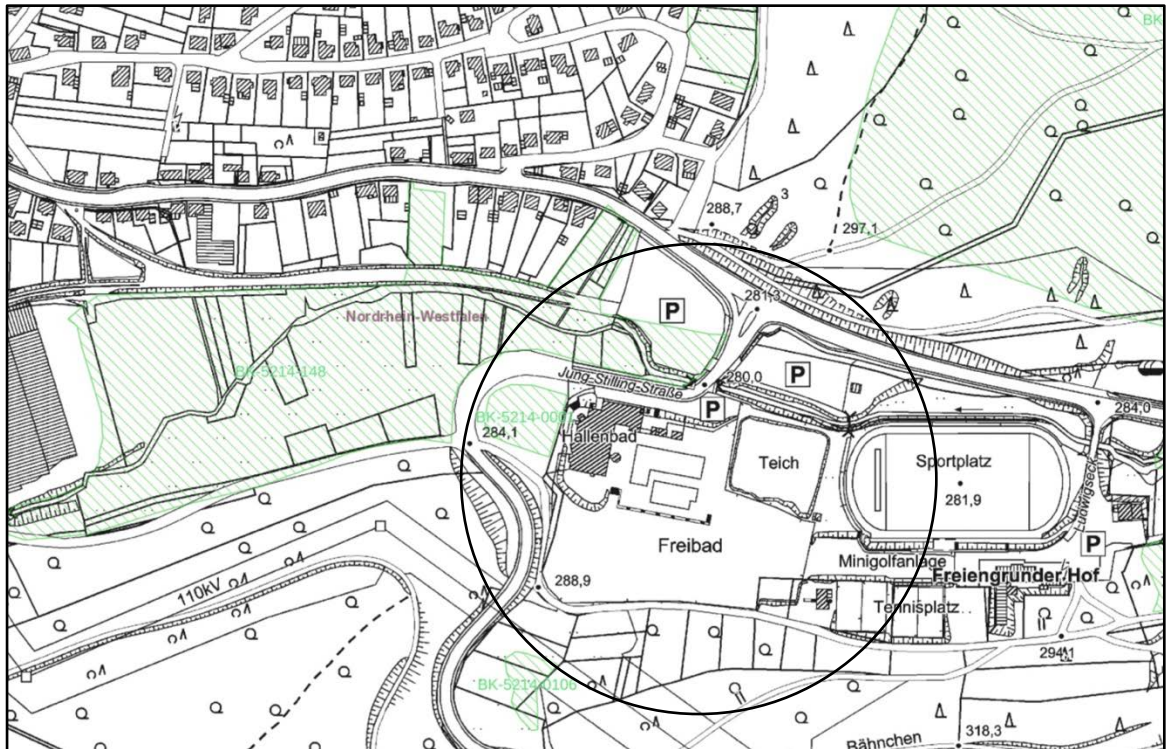


Abbildung 23: Schutzwürdige Biotopflächen im Planbereich

Quelle: www.naturschutzinformationen.nrw.de

Überschwemmungsgebiet

Im Plangebiet wird das Überschwemmungsgebiet der preußischen Aufnahme und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet aus dem Jahr 2015 nach § 76 WHG dargestellt. Die Angrenzungen des HQ 100 aus dem Jahr 2015 werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Sonstige Schutzgebiete nach Wasserrecht befinden sich nicht im Plangebiet.

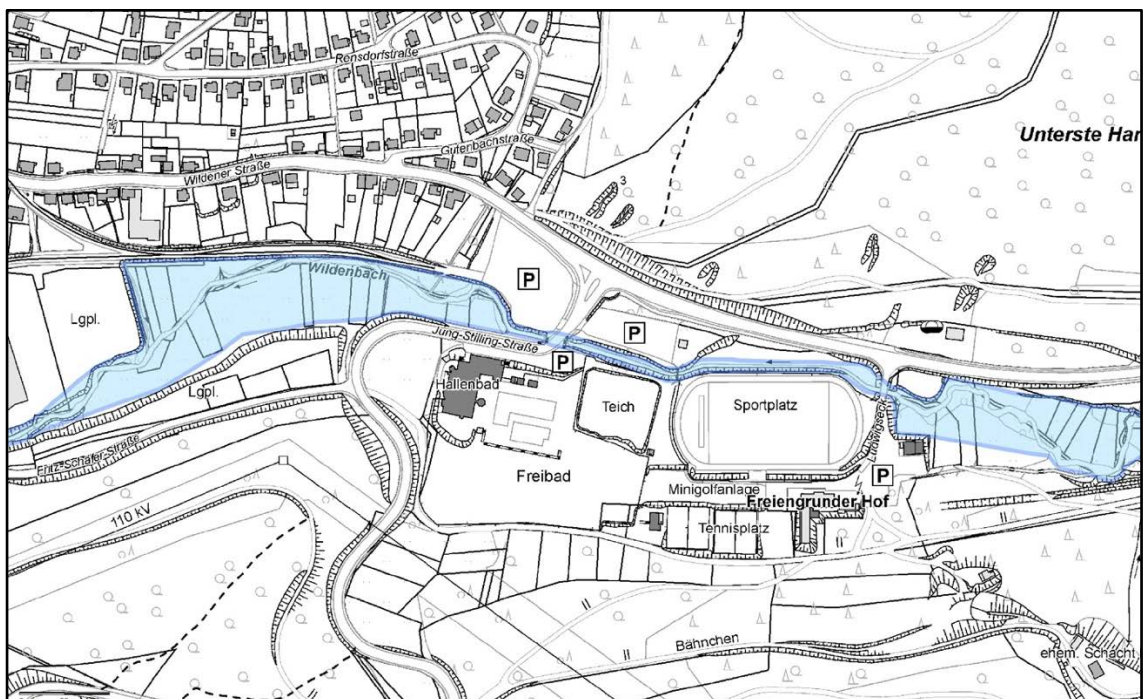


Abbildung 24: Überschwemmungsbereiche Wildenbach im Plangebiet. Quelle: www.webgis.kdz-ws.net

Naturschutz

Das Plangebiet wird nicht von einem ausgewiesenen FFH-Gebiet tangiert. Natura2000-Gebiete sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Das Plangebiet liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet.

5.5. Artenschutz

Teilbereiche des Plangebietes liegen im Fortpflanzungshabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*). Der Schmetterling gehört zu den planungsrelevanten Arten. Die Fläche weist außerdem ein Vorkommen der Wirtspflanze (Großer Wiesenknopf *Sanguisorba officinalis*) des Falters auf und wird seit 2018 als extensive Mähwiese (Auenwiese) bewirtschaftet. Der „Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Neunkirchen „Freizeitbad Salchendorf“ im Ortsteil Salchendorf ist diesem Bebauungsplan als Anlage 1 beigelegt. In diesem werden unter Kapitel 4.3 Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings formuliert, die der Verhinderung artenschutzrechtlicher Tatbestände dienen. Die aufgeführten Maßnahmen wurden vollumfänglich als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe Kap. 6.10).

5.6. Planerische Intention

Eine veränderte Verkehrsführung am Ortseingang von Salchendorf wird aufgrund veränderter Verkehrsströme notwendig. Durch das Anlegen einer Kreisverkehrsanlage soll die Verkehrsqualität am Knotenpunkt verbessert werden (siehe 6.2). In dem Zusammenhang erfolgt die Neuordnung der Verkehrsflächen – auch des ruhenden Verkehrs (Familienbad Salchendorf) – in diesem Bereich. Eine neue Querung über den Wildenbach (Brückenbauwerk) ist in dem Zusammenhang notwendig. Es werden Maßnahmen vorgesehen, die die Eingriffe möglichst geringhalten und eine natürliche Gewässerentwicklung ermöglichen. Der Bereich rund um das Familienfreizeitbad soll qualifiziert – soweit möglich barrierefrei ausgebaut – sowie attraktiver gestaltet und für Fuß- und Radverkehr erschlossen werden. Die bestehende Brücke über den Wildenbach soll zukünftig ausschließlich von Fußgängern und Radfahrern zur Verfügung stehen. Ebenso sollen fünf Wohnmobilstellplätze mit einer Ver- und Entsorgungsstation vorgesehen werden.

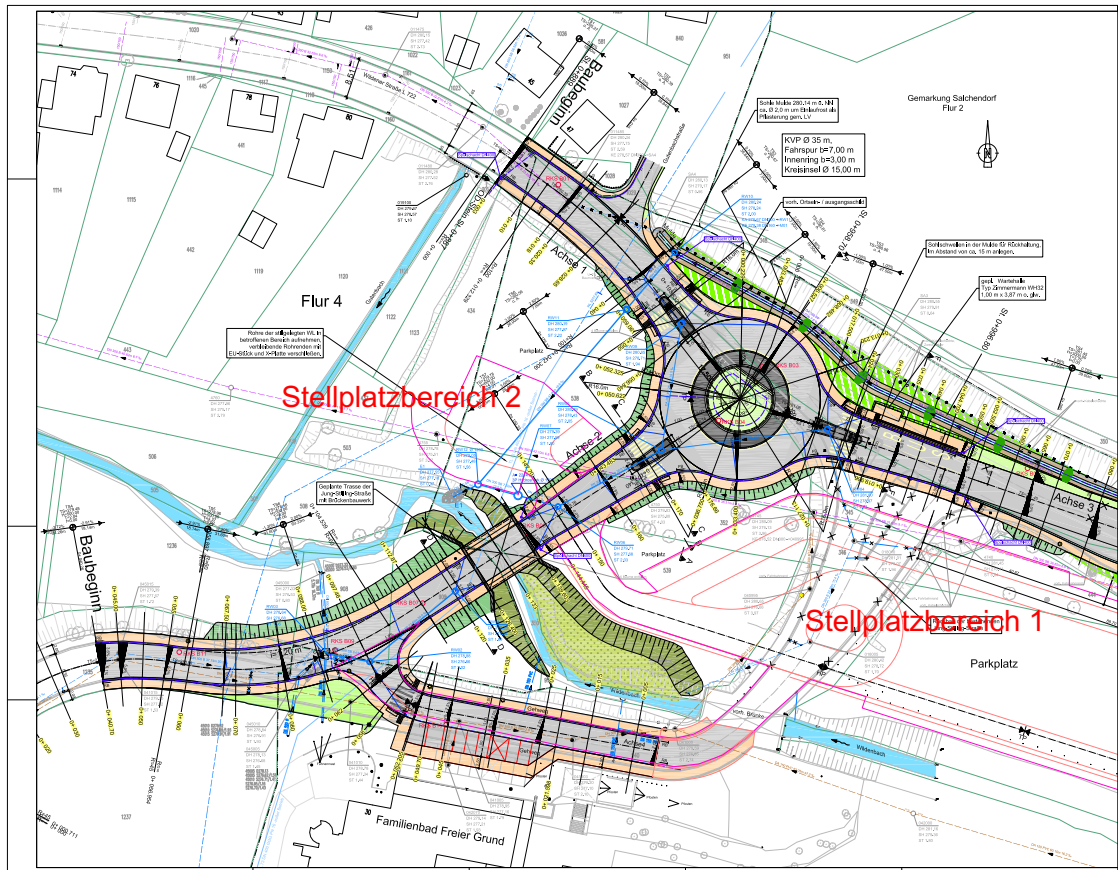


Abbildung 25: Entwurfsplanung zum Verkehrsausbau der Jung-Stilling-Straße in Neunkirchen
Quelle: Büro GEWATEC, Neunkirchen, Stand: Januar 2023

5.7. Erschließung

Zukünftig soll der Knotenpunkt Jung-Stilling-Straße und Wildener Straße neu organisiert werden (siehe Abbildung 25). Die Entwurfsvariante (Stand Januar 2023) der Verkehrsplanung sieht am Ortseingang des Ortsteils Salchendorf einen Kreisverkehr mit einer neuen Straßenführung der Jung-Stilling-Straße vor. Die Jung-Stilling-Straße soll zukünftig über ein neues Brückenbauwerk über den Wildenbach geführt werden. Der Bereich vor dem Freizeitbad (derzeitige Jung-Stilling-Straße) soll für den motorisierten Individualverkehr nur noch für Angestellte des Freizeitbades, Menschen mit Beeinträchtigungen, zum Be- und Entladen sowie für Rettungsfahrzeuge zugänglich sein. Der Schulbus hat die Möglichkeit am neu geplanten Wendehammer (s. Abb. 25) zu halten. Der Linienbus fährt weiterhin die bereits bestehenden Haltestelle der Wildener Straße (L 722) an.

5.8. Ruhender Verkehr

Im Zuge der neuen Verkehrsplanung (s. Abb. 25) wurde ein Parkplatzkonzept für das Freizeitbad entwickelt. Die Entwurfsvariante (Stand August 2021) sieht zwei Hauptbereiche mit Stellplätzen für den ruhenden Verkehr vor. Diese Stellplatzbereiche sollen zukünftig von der neuen Jung-Stilling-Straße erschlossen werden. Das Parkplatzkonzept sieht auf dem östlichen Parkplatz insgesamt ca. 160 Stellplätze für PKWs vor und bietet somit ausreichend Stellplätze für die Nutzung „Familien-Freizeitbad“. Auf dem zweiten Stellplatzbereich im Westen der Jung-Stilling-Straße sollen außerdem weitere

Stellplätze sowie 5 Wohnmobilstellplätze untergebracht werden. Das Schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan (INGENIEURBÜRO PIES, 2022) hat ergeben, dass auf der Parkplatzfläche im Westen maximal 5 Wohnmobilstellplätze und 15 PKW-Stellplätze ohne die Notwendigkeit von lärmindernden Maßnahmen untergebracht werden können. Die technische Versorgungsinfrastruktur, Wasser, Abwasser und Elektrizität sollen in unmittelbarer Nähe der Stellplätze für die Wohnmobile vorgesehen werden. Vor dem Freizeitbad sollen Stellplätzen für Mitarbeiter und Menschen mit Beeinträchtigungen vorgehalten werden. Des Weiteren sollen Abstell- und Lademöglichkeiten für Fahrräder in diesem Bereich geschaffen werden.

5.9. Ver- und Entsorgung

Abfallbeseitigung

Die fachgerechte Abfallentsorgung wird durch ein örtliches Entsorgungsunternehmen am Familienfreizeitbad weiterhin sichergestellt. Der Standort für die Alt-Glas-Container soll in dem Bereich erhalten bleiben. Die Alt-Glascontainer sollen von der Jung-Stilling-Straße angeordnet werden.

Trinkwasserversorgung

Im Zuge der Neuplanung der Jung-Stilling-Straße soll die Hauptwasserleitung des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein im Plangebiet verlegt werden.

Oberflächenentwässerung

Das Niederschlagswasser der Stellplatzflächen des Freizeitbades gilt es gemäß § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW ganz oder teilweise ortsnahe zu versickern oder ortsnahe in ein Gewässer gewässerverträglich, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/ M7, einzuleiten. Durch die Neuversiegelung von Flächen und der Rücknahme von versiegelten Flächen, in einem Verhältnis von ca. 7.310 m² zu 6.980 m² ist nur mit einer geringfügigen Zunahme der Wassermenge zu rechnen, die in den Wildenbach als natürlichen Vorfluter eingeleitet werden könnte. Eine Oberflächenwasserbehandlung ist nicht notwendig, da weniger als 2.500 Fahrzeugbewegungen pro Tag zu erwarten sind. Das Oberflächenwasser der Straßen und Dachflächen des Freibades gilt es in den vorhandenen Mischwasserkanal einzuleiten.

5.10. Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 22 LWG für die Errichtung einer Brücke über das Gewässer Wildenbach in Neunkirchen - Salchendorf, Jung-Stilling-Straße

Da mit dem Bebauungsplan der Bau einer Brücke über ein Gewässer vorbereitet wird, ist zum Bau der Brücke eine Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 22 LWG zur Umsetzung der Planungen notwendig. Der entsprechende Antrag wurde von der Gemeinde Neunkirchen am 29. März 2022 gestellt. Das Umweltamt des Kreises Siegen-Wittgenstein hat am 19. Dezember 2022 den Genehmigungsbescheid ausgestellt. Der genehmigte Lageplan ist als Detailplan A nachrichtlich in die Planurkunde des Bebauungsplanes Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ aufgenommen. Der Genehmigungsbescheid sowie die genehmigten Antragsunterlagen sind der vorliegenden Begründung als Anlage 2

6. Planinhalt und Festsetzungen

6.1. Flächen für Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB festgesetzt, um Planungsrecht für das bereits vorhandene Freizeitbad mit baulichen Anlagen zu schaffen.

6.2. Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

In den Plandarstellungen werden Flächen für Verkehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB festgesetzt.

Öffentliche Verkehrsflächen

Im Plangebiet werden öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB festgesetzt. Die öffentlichen Verkehrsflächen entsprechen der neuen Verkehrsplanung der Jung-Stilling-Straße und Wildener Straße (siehe Abbildung 20). Mit der Verkehrsplanung soll die zukünftige Erschließung im Bereich des Freizeitbades gesichert werden.

Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkfläche“

Im Plangebiet werden öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkflächen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB zur Organisation des ruhenden Individualverkehrs für das Freizeitbad festgesetzt.

Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Betriebsweg Freibad“

Im Plangebiet werden öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Betriebsweg Freibad“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB festgesetzt.

Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Bushaltestelle“

Im Plangebiet werden öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Bushaltestelle gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB zur Sicherung des ÖPNV festgesetzt.

6.3. Grünflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ (Pflanzbereich TYP 1 & 2)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für den Geltungsbereich Teilflächen als öffentliche Grünflächen (Öff. Gr.) mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitendes Grün“ festgesetzt.

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ufergehölze“ (Pflanzbereich TYP 3 & 4)

Für den Geltungsbereich werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Teilflächen als öffentliche Grünflächen (Öff. Gr.) mit der Zweckbestimmung „Ufergehölze“ festgesetzt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen durch die Festsetzung zum einen erhalten und zum andern zu wichtigen Lebensräumen für Tiere ergänzt und entwickelt werden.

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese“ (Pflanzbereich TYP 5)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für den Geltungsbereich Teilflächen als öffentliche Grünflächen (Öff. Gr.) mit der Zweckbestimmung „Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese“ festgesetzt. Die Grünflächen gehören zum Lebensraum der schützenswerten Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling gemäß Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinien und sind gemäß den Festsetzungen zum Artenschutz (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu entwickeln und zu erhalten.

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Magere Glatthaferwiese“ (Pflanzbereich TYP 6)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für den Geltungsbereich Teilflächen als öffentliche Grünflächen (Öff. Gr.) mit der Zweckbestimmung „Magere Glatthaferwiese“ festgesetzt. Die Grünfläche liegt im geschützten Biotopbereich nach § 62 Landschaftsschutzgesetz mit der Kennung „BK - 5214-001“ und gilt es als solche zu erhalten und als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme entsprechend zu entwickeln.

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Feucht-Nasswiesenbrache“ (Pflanzbereich TYP 7)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für den Geltungsbereich Teilflächen als öffentliche Grünflächen (Öff. Gr.) mit der Zweckbestimmung „Feucht-Nasswiesenbrache“ festgesetzt. Die Grünflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, sodass sich freiwachsende Uferzonen entwickeln können und wichtige Habitate erhalten bleiben.

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz, Freibad“

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für den Geltungsbereich Teilflächen als öffentliche Grünflächen (Öff. Gr.) mit der Zweckbestimmung „Badeplatz, Freibad“ festgesetzt. Die Flächen dienen als Außenbereich des bereits bestehenden Freibades und sollen somit planungsrechtlich gesichert werden.

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wildblumenwiese“ (Pflanzbereich TYP 8)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für den Geltungsbereich Teilflächen als öffentliche Grünflächen (Öff. Gr.) mit der Zweckbestimmung „Wildblumenwiese“ festgesetzt. Die Flächen liegen zwischen dem geplanten Parkplatz und der Wildener Straße am neuen Kreisverkehr und soll eine Eingrünung des Parkplatzes sicherstellen.

Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese“ (Pflanzbereich TYP 5)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für den Geltungsbereich Teilflächen als private Grünflächen (Pr. Gr.) mit der Zweckbestimmung „Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese“ festgesetzt. Die Grünflächen liegen im geschützten Biotopbereichen nach § 62 Landschaftsschutzgesetz mit der Kennung „BK - 5214-148“ und gilt es als solche zu erhalten und als Fläche für artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen entsprechend zu entwickeln.

Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Feucht-Nasswiesenbrache“ (Pflanzbereich Typ 7)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für den Geltungsbereich Teilflächen als private Grünflächen (Pr. Gr.) mit der Zweckbestimmung „Feucht-Nasswiesenbrache“ festgesetzt. Die Grünflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, sodass sich freiwachsende Uferzonen entwickeln können und wichtige Habitate erhalten bleiben.

Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz, Freibad“

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für den Geltungsbereich Teilflächen als private Grünflächen (Pr. Gr.) mit der Zweckbestimmung „Badeplatz, Freibad“ festgesetzt. Die Flächen dienen als Außenbereich des bereits bestehenden Freibades und sollen somit planungsrechtlich gesichert werden.

Die privaten und öffentlichen Grünflächen werden mit Zweckbestimmung und ggf. mit der TYP-Bezeichnung (siehe Kapitel 6.7 bis 6.9) zum Erhalt/ Anpflanzen oder zum Schutz von Natur und Landschaft nachfolgend numerisch aufgelistet.

**Tabellarische Auflistung der Grünflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB**

<u>Nr.</u>	<u>Öff.</u>	<u>Pr.</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Pflanzbereich TYP</u>	<u>Flächen- größe in ca. Angaben</u>
1		X	Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese*	TYP 5 - Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese	1.230 qm
2	X		Feucht-Nasswiesenbrache	TYP 7 - Feucht- und Nasswiesenbrache, natürliche Sukzession	234 qm
3		X	Feucht-Nasswiesenbrache	TYP 7 - Feucht- und Nasswiesenbrache, natürliche Sukzession	273 qm
4		X	Feucht-Nasswiesenbrache	TYP 7 - Feucht- und Nasswiesenbrache, natürliche Sukzession	159 qm
5	X		Wildblumenwiese	TYP 8 – Wildblumenwiese Anpflanzen	686 qm
6	X		Gehölzbestand	TYP 3 – Ufergehölze erhalten	49 qm
7	X		Straßenbegleitgrün	TYP 2 – Straßenbegleitgrün anpflanzen	909 qm
8	X		Straßenbegleitgrün	TYP 2 – Straßenbegleitgrün anpflanzen	704 qm
9	X		Straßenbegleitgrün	TYP 1 – Straßenbegleitgrün erhalten	332 qm
10	X		Ufergehölze	TYP 3 – Ufergehölze erhalten	716 qm
11	X		Ufergehölze	TYP 3 – Ufergehölze erhalten	334 qm
12	X		Ufergehölze	TYP 4 – Ufergehölze anpflanzen	271 qm
13	X		Ufergehölze	TYP 4 – Ufergehölze anpflanzen	73 qm
14	X		Feucht-Nasswiesenbrache	TYP 7 – Feucht- und Nasswiesenbrache, natürliche Sukzession	410 qm
15	X		Ufergehölze	TYP 3 – Ufergehölze erhalten	420 qm
16	X		Badeplatz, Freibad	/	14.123 qm
17		X	Badeplatz, Freibad	/	516 qm

18	X		Badeplatz, Freibad	/	550 qm
19	X		Straßenbegleitgrün	TYP 1 – Straßenbegleitgrün erhalten	739 qm
20	X		Magere Glatthaferwiese	TYP 6 – Magere Glatthaferwiese auf frischen Standorten	3.509 qm
21	X		Straßenbegleitgrün	TYP 2 – Straßenbegleitgrün anpflanzen	173 qm
22	X		Straßenbegleitgrün	TYP 2 – Straßenbegleitgrün anpflanzen	45 qm
23	X		Straßenbegleitgrün	TYP 2 – Straßenbegleitgrün anpflanzen	200 qm
24	X		Straßenbegleitgrün	TYP 1 – Straßenbegleitgrün erhalten	467 qm
25	X		Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese*	TYP 5 - Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese	1.461 qm
26		X	Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese*	TYP 5 - Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese	61 qm
27		X	Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese*	TYP 5 - Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese	568 qm
28	X		Feucht-Nasswiesenbrache	TYP 7 - Feucht- und Nasswiesenbrache, natürliche Sukzession	527 qm
29	X		Feucht-Nasswiesenbrache	TYP 7 - Feucht- und Nasswiesenbrache, natürliche Sukzession	619 qm

Hinweis: Die mit * gekennzeichneten Flächen umfassen die dem Bebauungsplan Dorf-
wiese Ost zuzuordnenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen. Siehe hierzu auch
Abbildung 27, Seite 39

6.4. Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Flächen, auf denen die technische Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung des Gebietes vorgesehen oder bereits vorhanden ist, werden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Wasserverbandes Siegen-Witgenstein der Versorgungsträger und deren Rechtsnachfolger festgesetzt. Des Weiteren werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des „Abwasserverbandes Hellertal“ festgesetzt, um die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers zu gewährleisten.

6.5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

gemäß § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB

Im Plangebiet werden Flächen für den Hochwasserschutz mit der Zweckbestimmung „Überschwemmungsgebiet Wildenbach“ festgesetzt.

Im Plangebiet werden Wasserflächen zur Sicherung des vorhandenen Fließgewässers mit der Zweckbestimmung „Fließgewässer Wildenbach“ festgesetzt.

Im Plangebiet werden Wasserflächen zur Sicherung der vorhandenen Teichanlage mit der Zweckbestimmung „Angelteich“ festgesetzt.

6.6. Flächen für Bahnanlagen

Im Plangebiet werden Flächen für Bahnanlagen zugunsten der Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH der Versorgungsträger und deren Rechtsnachfolger festgesetzt.

6.7. Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b, Abs. 6 BauGB

Pflanzbereich TYP 1 – „Straßenbegleitgrün erhalten“

Im Pflanzbereich TYP 1 der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ ist das vorhandene Straßenbegleitgrün zu erhalten.

Pflanzbereich TYP 3 – „Ufergehölze erhalten“

Im Pflanzbereich TYP 3 der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ufergehölze“ ist das vorhandene Straßenbegleitgrün zu erhalten.

6.8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a, Abs. 6 BauGB

Anpflanzen von Bäumen

Die folgenden Festsetzungen werden zur Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Bebauungsplans Nr. 32 "Freizeitbad Salchendorf" wie folgt getroffen und gelten für alle öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkfläche (öffentlichen Stellplätze):

- Je 20 angefangene Stellplätze ist ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum, dessen Kronenansatz in mindestens 180 – 220 cm Höhe liegt, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Pflanzbindungen dienen dazu, auf den möglichen Stellplatzanlagen eine Mindestausstattung mit Pflanzungen zu sichern und eine angemessene Gliederung und Begrünung zu schaffen.

Pflanzbereich TYP 2 – „Straßenbegleitgrün anpflanzen“

Im Pflanzbereich TYP 2 der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ ist Straßenbegleitgrün gemäß der Liste des Landschaftsplanes Neunkirchen anzupflanzen.

Pflanzbereich TYP 4 – „Ufergehölze anpflanzen“

Im Pflanzbereich TYP 4 der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ufergehölze“ sind Ufergehölze gemäß der Liste des Landschaftsplanes Neunkirchen anzupflanzen.

Pflanzbereich TYP 8 – „Wildblumenwiese anlegen“

Im Pflanzbereich TYP 8 der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wildblumenwiese anlegen“ sind Wildblumen einzusäen.

Die vorstehend genannten Pflanzmaßnahmen müssen als Herbst- oder Frühjahrspflanzung unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme umgesetzt werden.

6.9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Pflanzbereich TYP 5 – „Frisch-feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese“

Um den bestehenden Maßnahmenraum (Fortpflanzungshabitat) für die schützenswerte Schmetterlingsart „Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ zu sichern, wird im Pflanzbereich TYP 5 der öffentlichen und privaten Grünflächen „Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese“ festgesetzt. Den Festsetzungen zur Grünlandnutzung auf den Flurstücken 1236, 908, 909 und 1120 (Ausgleichflächen des Bebauungsplanes Nr. 33 „Dorf-wiese Ost“) unter Kapitel 6.10 Artenschutz ist Folge zu leisten.

Pflanzbereich TYP 6 – „Magere Glatthaferwiese auf frischen Standorten“

Um den bestehenden Maßnahmenraum (Fortpflanzungshabitat) für die schützenswerte Schmetterlingsart „Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ weiter zu verbessern, wird im Pflanzbereich TYP 6 der öffentlichen Grünflächen „Magere Glatthaferwiese auf frischen Standorten“ festgesetzt. Den Festsetzungen zur Grünlandnutzung auf dem Flurstück 1237 (Ausgleichflächen des Bebauungsplanes Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“) unter Kapitel 6.10 Artenschutz ist Folge zu leisten.

Pflanzbereich TYP 7 – „Feucht- und Nasswiesenbrache, natürliche Sukzession“

Zur Vermeidung eines zusätzlichen Eingriffes in das Schutzgut „Boden/Wasser“ werden bestehende Feucht- und Nasswiesenbrachen nördlich des Wildenbachs und östlich des Gutenbachs, inklusive Einmündungsbereich, als Sukzessionsfläche für eine eigendynamische Gewässerentwicklung festgesetzt. Die vorstehend genannten Pflegemaßnahmen müssen ab der Vegetationsperiode 2023 umgesetzt werden.

6.10. Artenschutz

Zum Zwecke des Artenschutzes sowie zur Minimierung des Eingriffs in die Natur werden im Bebauungsplan Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Außerdem wird ein Monitoring und Risikomanagement zur Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen festgesetzt. Diese Festsetzungen entsprechen den Empfehlungen des „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Neunkirchen „Freizeitbad Salchendorf“ im Ortsteil Salchendorf“ (Anlage 1).

Vermeidungsmaßnahmen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Vermeidungsmaßnahme V1 - Gehölzrodungen

Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der gesetzlich festgelegten Brut- und Setzzeit von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Für den Bereich des Brückenbaues gilt zusätzlich:

- Für die Haselmaus muss dieses Zeitfenster wegen einer potenziellen Winterruhe der Art in Gehölzflächen weiter reduziert werden: Eine Gehölzrodung ist nur im Oktober für alle potenziell gefährdeten Arten unschädlich.

Vor Beginn der Gehölzrodungen ist das für den Brückenbau benötigte Baufeld durch eine Fachgutachter auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten (v.a. Eisvogel, Höhlen- und Baumbrüter, Haselmaus) zu untersuchen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Falls notwendig sind im Sinne der Vermeidung und/oder Minimierung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um drohenden artenschutzrechtlichen Konflikten frühzeitig zu begegnen.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist dann im Rahmen eines Kurzgutachtens schriftlich zu informieren.

Vermeidungsmaßnahme V2 – Reduzierung Baufeld Brückenbauwerk

Das für den Brückenbau benötigte Baufeld im Bereich der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme ist auf ein absolut benötigtes Minimum zu reduzieren. In diesem optimierten Baufeld ist in der ersten Juliwoche vor Baubeginn eine Mahd der Wiese vorzunehmen, um eine Eiablage des „Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings“ und die

weiteren Entwicklungsphasen der Art in diesem Bereich zu verhindern. Auch diese Maßnahme ist durch den o.g. Fachgutachter zu begleiten.

Ausgleichsmaßnahmen

gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Folgende Ausgleichsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sind umzusetzen:

Die im Abbildung 27 lila dargestellte ursprüngliche Maßnahmenfläche aus 2018 für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf den Flurstücken 1236, 908 und 909 (südlich des Wildenbach) wird durch den Brückenbau reduziert. Die Flächengröße muss daher durch Hinzunahme des Flurstücks 1120 (nördlich des Wildenbach) wieder angepasst werden. Diese Maßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt (= Baubeginn) wirksam sein.



Abbildung 27:
Ursprüngliche Maßnahmenfläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling südlich des Wildenbach und Ausgleichfläche nördlich des Wildenbach (lila dargestellt).
Quelle LBP, Planungsbüro Uwe Meyer, Erndtebrück, Stand: 2021.

Zusätzlich wird die Ausgleichsmaßnahme für diesen Bebauungsplan auf dem Flurstück 1237 zur Verbesserung der bestehenden Lebensstätte des Falters genutzt.

Auf allen oben genannten Ausgleichsflächen wird folgende Grünlandnutzung festgesetzt:

- Jährliche Durchführung der 1. Mahd zwischen dem 20.05. und 15.06.
- Keine Mahd zwischen dem 16.06. und 14.09. eines Jahres
- Jährlich Durchführung der 2. Mahd zwischen dem 15.09. und 31.12. bzw. alternativ Beweidung der Fläche im Herbst nach dem 01.09. mit max. 2 GVE/ha
- Schnitthöhe über 10 (15) – 15 (20) cm
- Abfuhr des Mähgutes erst nach 3 – 5 Tagen
- Keine Anwendung von Düngern und Pestiziden jeglicher Art
- Kein Einsatz von schweren Maschinen
- Verbot von Walzen, Umbruch, Nachsaat
- Kein Lagern und Zelten
- Durchführung von erforderlich werdenden Nachsaaten ausschließlich mittels Saatgutübertragung aus dem Bereich des Biotops GB-5214-004 in der Wildenbachaue.

- Saumstrukturen: Auf einem Saum in einer Breite von 3-5 m entlang der Außenabgrenzung der Flächen jährlich alternierende Mahd ab dem 15. September eines Jahres im zweijährigen Rhythmus, pro Jahr je etwa 50% des Saums und von welchem das anfallende Mahdgut spätestens nach 3-5 Tagen entfernt wird.

Die Festsetzung dient dem Schutz, Erhalt sowie einer positiven Entwicklung der vorhandenen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Plangebiet.

***Hinweis zur Zuordnung**

Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung aus dem Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Neunkirchen „Dorfweise Ost“ im OT Salchendorf erfolgt die Zuordnung der frischen-feuchten Wiesenknopf-Glatthaferwiesen (artenschutzrechtliche Ausgleichfläche) gemäß § 9 (1a) BauGB zu diesem Bebauungsplan.

Monitoring und Risikomanagement

Das Monitoring für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird wie folgt festgesetzt:

- Kartierung der Bestandsentwicklung des Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den Jahren 2023, 2025 und 2027
- Das Erhebungsgebiet umfasst die in Anlage 1b zum Umweltbericht dargestellte Ausgleichsfläche, die in Abbildung 27 in lila dargestellten Bereiche und das Flst. 1237 der Gemarkung Salchendorf, Flur 4.
- Jeweils 3 Begehungen pro Monitoringjahr im Juli bis maximal erste Augustwoche
- Abstimmung der Jahresergebnisse mit der UNB des Kreises um ggf. nötige Anpassungen des o.g. Mahdregimes vornehmen zu können.
- Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist gutachterlich zu begleiten und jährlich (zeitlich unbegrenzt) in Wort und Bild zu dokumentieren sind. Dieses Monitoring Protokoll ist spätestens zum 1.11. d.J. unaufgefordert der UNB zur Verfügung zu stellen.

6.11. Biotopschutz

Zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops GB-5214-004 („Feuchtgrünland im Wildenbachtal bei Salchendorf“) werden folgende Auflagen zur Umsetzung der Baumaßnahmen festgesetzt:

1. Die Durchführung der Baumaßnahme und Biotopinanspruchnahme ist durch eine sachkundige Umweltbaubegleitung (=ökologische Baubegleitung) zu flankieren, wobei das zu beauftragende Gutachterbüro im Vorfeld aller Arbeiten seitens der Gemeinde Neunkirchen mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich zu bestimmen ist.
2. Die Umweltbaubegleitung hat die hinweis- und auflagengemäße Durchführung der Planung zu gewährleisten und in Wort und Bild die Bauvorbereitungen, im 14-Tage-Rhythmus den Baufortgang sowie den Bauabschluss zu protokollieren und die Protokolle sind der Unteren Naturschutzbehörde auf Anforderung hin vorzulegen.

3. Der Beginn der Vorhabenumsetzung ist der Unteren Naturschutzbehörde durch die Gemeinde Neunkirchen mindestens acht Arbeitstage vorher unter Angabe des/der bauausführenden Unternehmen(s) schriftlich anzuzeigen.

4. Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb einer Woche nach Beendigung aller Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

5. Folgende technische Regelwerke sind im Rahmen aller Arbeiten zu beachten:

- DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau / Bodenarbeiten)
- DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau / Pflanzen und Pflanzarbeiten)
- DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau / Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit / Verwertung von Bodenmaterial)

6. Lager- und Abstellplätze für Baumaschinen und -materialien sowie Zwischenlagerbereiche für Aushub und Oberboden sind auf bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten. Auf den an den Vorhabensbereich angrenzenden Vegetationsflächen, im Uferbereich des Wildenbachs sowie in den gemäß Antrag nicht überplanten Bereichen der Gewässeraue und des gesetzlich geschützten Biotops ist das Abstellen und Lagern von Baumaschinen und -materialien unzulässig.

7. Die bauvorbereitende Beseitigung von Vegetation und das erforderliche Abschieben von Oberboden ist im Zeitraum 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen und abzuschließen.

8. Das Einbringen externer Bodenaushub- oder Oberbodenmengen für die Flächenneugestaltung bzw. -wiederherstellung ist unzulässig.

9. Beabsichtigte Einsaaten sind mittels Saatgutübertragung von benachbarten Flächen oder mit standörtlich geeignetem Saatgut regionaler Herkunft der Herkunftsregion „Rheinisches Bergland“

10. Pflanzmaterial für ggfs. vorgesehene Gehölzanpflanzungen muss aus dem forstlichen Wuchsgebiet 40 Sauerland stammen (<https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/wuchsgebiete/sauerland/>).

6.12. Ausgleichsmaßnahme gem. § 15 (2) BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG NRW

1. Auf dem Grundstück Gemarkung Salchendorf, Flur 4, Flurstück 1237 ist das 3.698 qm umfassende vorhandene Grünland hin zu einer mageren Glatthaferweide im Sinne eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops mit einem nach LANUV NRW ökologischen Mindestwert in Höhe von 6 Wertunkten/qm zu entwickeln. Dieses, indem die

Flächenbewirtschaftung wie folgt angepasst und im Weiteren dauerhaft durchgeführt wird:

- Jährliche Durchführung der 1. Mahd zwischen dem 20.05. und 15.06.
- Jährlich Durchführung der 2. Mahd zwischen dem 15.09. und 31.12. bzw. alternativ Beweidung der Fläche im Herbst nach dem 01.09. mit max. 2 GVE/ha.
- Im Rahmen der Mahd Begrenzung der Schnitthöhe auf 10 - 15 cm über Boden sowie Abfuhr des Mahdgutes nach 3 - 5 Tagen.
- Keine Mahd zwischen dem 16.06. und 14.09. des Jahres.
- Kein Ausbringen von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln sowie kein Walzen oder Umbrechen.
- Durchführung von erforderlich werdenden Nachsaaten ausschließlich mittels Saatgutübertragung von benachbarten Flächen aus dem Bereich des Biotops GB-5214-004 in der Wildenbachaue.
- Entwicklung einer dauerhaften Saumstruktur in Form eines 4 m breiten und entlang der Außengrenze der Ausgleichsfläche verlaufenden Streifens, welcher im 2-Jahres-Rhythmus alternierend jeweils zu je 50 % zwischen dem 15.09. und 31.12. des gleichen Jahres gemäht wird und von welchem das anfallende Mahdgut spätestens nach 3-5 Tagen entfernt wird.

2. Jegliche Maßnahmen oder Nutzungen, welche der Entwicklung der Ausgleichsfläche hin zu einer mageren Glatthaferweise mit dem vorgegebenen ökologischen Wert entgegenstehen, sind im Übrigen unzulässig.

3. Die ausgleichskonforme Flächenbewirtschaftung ist im auf die Umsetzung der bauvorbereitenden Vegetationsbeseitigungen folgenden Zeitraum 20.05. bis 15.06. zu beginnen.

4. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist gutachterlich durch ein im Vorfeld seitens der Gemeinde Neunkirchen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu benennendes fachlich geeignetes Gutachterbüro zu begleiten sowie bis auf Weiteres jährlich in Wort und Bild zu dokumentieren und die entsprechenden Monitoring-Protokolle sind der Unteren Naturschutzbehörde jeweils einschließlich einer Vegetationsaufnahme spätestens zum 01.11. des jeweiligen Jahres unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

6.13. Immissionsschutz

Lärmschutz

Zur Einhaltung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den angrenzenden Wohngebieten (WA) müssen geeignete Maßnahmen zum Schallschutz bzw. zur Schallminderung umgesetzt werden. Grundlage für die folgenden Maßnahmen sind die Ergebnisse des Schallgutachtens des Büro Pies aus Oktober 2022, welches diesem Bebauungsplan als Anlage beigelegt ist.

Wohnmobilstellplatz

Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sind beim Betrieb folgende Randbedingungen einzuhalten:

- Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Planvorhabens sind durch technische bzw. organisatorische Maßnahmen vor dem Gebrauch zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) zu schützen.
- Die Stellplatzanzahl von 5 Parkplätzen für Wohnmobile darf beim späteren Betrieb nicht überschritten werden.

Weiterhin hat beim späteren Betrieb das Gebot der „gegenseitigen Rücksichtnahme“ Beachtung zu finden:

- Die Nutzer des Reisemobilstellplatzes sind darauf hinzuweisen, dass sie sich zur Nachtzeit sowie in den Morgen- und Abendstunden nachbarschaftsverträglich verhalten und laute Lautäußerungen, Musikdarbietungen etc. unterbleiben. Bei Zuwiderhandlungen sind Platzverbote zu erteilen.

PKW-Stellplatz westlich der Jung-Stilling-Straße

Um die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten einzuhalten, wird die PKW-Stellplatzanzahl des Parkplatzes auf 15 Stellplätze begrenzt.

Umbau der Wildener Straße

Um die Immissionsgrenzwerte an den anliegenden Wohnhäusern einzuhalten, ist die Fahrbahn der Wildener Straße im Bereich des neuen Kreisverkehrs sowie im Straßenänderungsbereich nordwestlich des Kreisverkehrs mit einer lärmindernden Deckschicht (Asphaltsorte SMA 8 o. ä.) zu versehen.

7. Auswirkungen der Planung

7.1. Auswirkungen auf Nutzungen

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ und den Hauptnutzungen als Flächen für Gemeinbedarf-, Spiel- und Sportanlagen werden keine negativen städtebaulichen Auswirkungen erwartet, da es sich um eine Sicherung einer bereits bestehenden Nutzung und baulichen Anlage inklusive Außenbereiche handelt. Mit der neuen Verkehrsführung wird die Qualität des dort am Knotenpunkt vorhandenen Verkehrs verbessert. Die Natur- und Biotopräume werden naturnah entwickelt und die Gewässerentwicklung des Wildenbachs in den Planungen berücksichtigt.

7.2. Verkehr

Durch die bereits vorhandene Nutzung als „Freizeitbad“ ist mit keinem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Eine Erweiterung des Freizeitbades ist nicht geplant. Die Neuplanung der Jung-Stilling-Straße trägt zu einer besseren Verkehrsführung mit mehr Sicherheit bei. Der ruhende Verkehr in diesem Bereich soll neu organisiert und die Stellplatzflächen durch die Anpflanzung von Gehölzen und Sträuchern aufgewertet werden. Auf Aufenthaltsqualität für Fußgänger wird geachtet sowie Angebote rund um die Elektromobilität vorgesehen. Dazu zählt auch das Anlegen von Fahrradparkern und E-Bike-Ladestationen.

Darüber hinaus werden fünf Stellplätze für Wohnmobile geschaffen, die bisher im Gemeindegebiet fehlen, sowie die dazu notwendige Infrastruktur.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist der Neubau einer Brücke über den Wildenbach verbunden. Hierfür beantragte die Gemeinde Neunkirchen die Genehmigung nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) zum Neubau einer Brücke zur Anschließung der Jung-Stilling Straße an den neuen Verkehrsknotenpunkt der L722 (Wildener Straße) in Neunkirchen-Salchendorf.

Die geplante Brücke befindet sich auf der Gemarkung Salchendorf, Flur 5 auf den Flurstücken 909, 350 und 539. Die Brücke überquert den Wildenbach (Gewässerkennzahl 27226) etwa bei Gewässerstation km 2+274. Die Koordinaten der Brückenmitte sind Ostwert 431426, Nordwert 5627474.

7.3. Ver- und Entsorgung, technische Infrastruktur

Durch die geplante Nutzung sind Auswirkungen auf die Technische Infrastruktur zu erwarten. Insbesondere betrifft dies die Umlegung der Hauptwasserleitung des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein durch die geplante Verkehrsneuplanung der Jung-Stilling-Straße.

7.4. Natur, Landschaft, Umwelt

Für die Bewertung der Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt wurde ein **Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 2 BauGB (Teil B der Begründung)** erstellt. Für mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Flächen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ist auf die Ergebnisse des Umweltberichtes mit dem **Stand vom Dezember 2022** zu verweisen.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung (Teil B) kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Bei Beachtung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie des Monitorings sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Für die notwendige Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops GB-Denkmal-schutz und Denkmalpflege 5214-004 („Feuchtgrünland im Wildenbachtal bei Salchendorf“) in Folge der Änderung und des Neubaus der Straßenführung „Jung-Stilling-Straße“ im Bereich des Freizeitbades Salchendorf wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG von den verboten nach § 30 (2) BNatSchG erteilt.

Die Hinweise zum räumlichen Umfang der Ausnahme sowie zur Beachtung des bundesgesetzlichen Artenschutzes wurden unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Auflagen zur Umsetzung der Baumaßnahmen aus dem Genehmigungsbescheid wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe Kap. 6.11).

Die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahme gem. § 15 (2) BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW wurde als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen (siehe Kap. 6.12).

7.5. Artenschutz

Die **Vorprüfung des Artenschutzgutachten** Stufe I mit dem **Stand vom Dezember 2022** (Anlage 1) kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes treffen nicht auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse und stehen nicht dauerhaft einem rechtlichen Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegen.

Die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände kann somit auf der Ebene der baulichen Umsetzung der mit diesem BP vorbereiteten Maßnahmen erfolgen.

In der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen.

Nur unter Einbeziehung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen incl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Der Plan ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.“

7.6. Eingriffsregelung

Der „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Neunkirchen „Freizeitbad Salchendorf“ im Ortsteil Salchendorf“ (Anlage 1) bilanziert den Eingriff, der mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbunden ist. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgte anhand der Plangrundlage, die für die wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 LWG bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht und genehmigt wurde und den Zielzustand des Gebietes darstellt (Detailplan A auf der Planurkunde). Die Bilanzierung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der Biotopwertverlust durch die geplante Neuordnung der Verkehrs- und Parkplatzsituation inklusive Brückenbauwerk beträgt unter Würdigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen 4.247 Punkte.“

Die Kompensation des durch den Bebauungsplan ausgelösten Defizits erfolgt über das Ökopunktekonto der Gemeinde Neunkirchen. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hat hierzu bereits stattgefunden.

7.7. Immissionen und Emissionen

Lärm

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ sieht den Neubau eines Kreisverkehrs an der Wildener Straße vor. Durch die Planungen wird der bestehende Knotenpunkt in Richtung Osten verlagert und rückt somit näher an die bestehende Wohnbebauung des Ortsteiles Salchendorf heran. Zudem beinhalten die Planungen die Errichtung eines Parkplatzes für Wohnmobile und PKW westlich der Jung-Stilling-Straße. Um die voraussichtlichen emissionstechnischen Auswirkungen der Planungen auf die Wohnhäuser im Ortsteil Salchendorf zu ermitteln, wurde vom Ingenieurbüro Pies, Boppard, das Schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ der Gemeinde Neunkirchen angefertigt. Das Gutachten wird der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ als Anlage angefügt.

Die angrenzende Wohnbebauung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft.

Für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes gibt die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für o. g. Gebietseinstufung folgende Immissionsrichtwerte an:

Allgemeines Wohngebiet (WA):

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

Diese sollen 0,5 m vor dem vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster eines zur Wohnnutzung (gemäß DIN 4109) dienenden Raumes eingehalten werden. Ferner sind einzelne Pegelspitzen, die den Tagesimmissionswert um mehr als 30 dB und den Nachtimmissionsrichtwert um mehr als 20 dB überschreiten, auszuschließen.

Für die Nutzung des Parkplatzes inkl. des Zu- und Abgangs von Besuchern wird zur Bewertung und Beurteilung der Freizeitlärmertlass des Landes NRW herangezogen. Dieser gibt für die o. g. Nutzungseinstufung folgende Immissionsrichtwerte an:

Allgemeines Wohngebiet (WA):

tags an Werktagen, außerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A)
tags an Werktagen, innerhalb der Ruhezeiten	
und an Sonn- und Feiertagen	50 dB(A)
nachts	40 dB(A)

Die Ruhezeiten sind wie folgt festgelegt:

An Werktagen innerhalb des Zeitraumes von 06:00 bis 08:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 09:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den geltenden Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB und nachts nicht mehr als 20 dB überschreiten.

In Bezug auf den Ausbau der Jung-Stilling-Straße inkl. Errichtung eines Kreisverkehrplatzes (KVP) gibt die 16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“ folgende Grenzwerte an:

Allgemeines Wohngebiet (WA):

tags	59 dB(A)
nachts	49 dB(A)

Als Berechnungsgrundlage für das Gutachten wurde folgende Verkehrs- und Parkplatzplanung zugrunde gelegt:

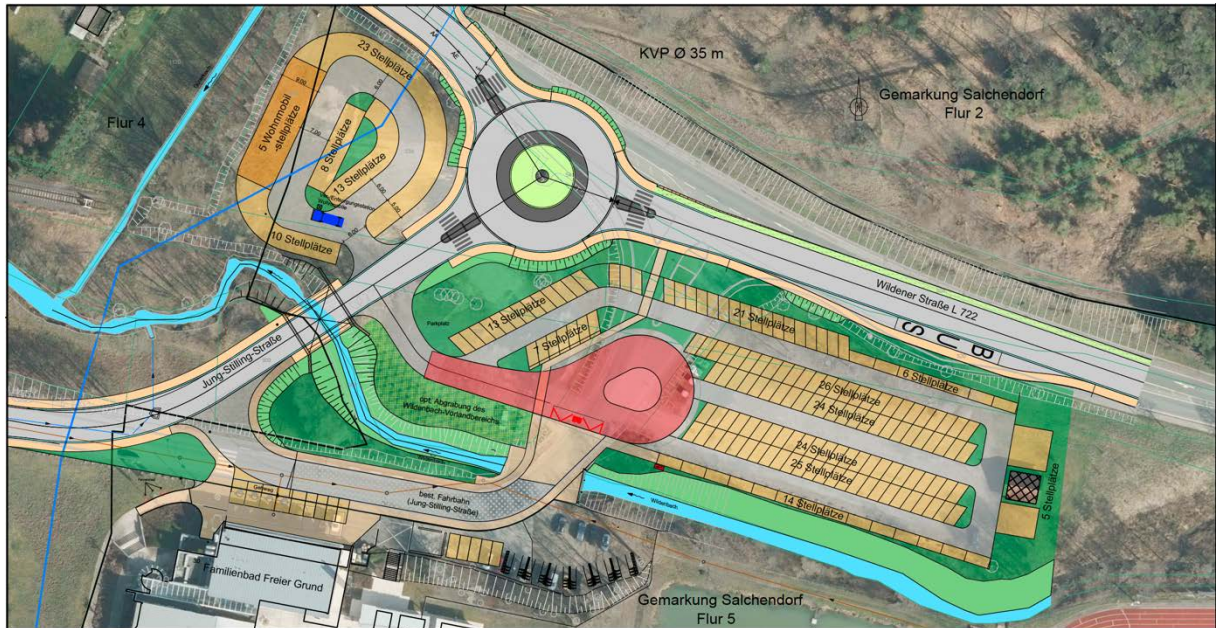


Abbildung 28: Entwurf der Verkehrs- und Parkplatzplanung

Quelle: Büro Gewatec, Neunkirchen, Stand: August 2021

Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

Wohnmobilstellplatz

Für den Wohnmobilstellplatz im Westen des Kreisverkehrs kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Bewohner notwendig werden. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind beim Betrieb folgende Randbedingungen einzuhalten:

- Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Planvorhabens sollten durch technische bzw. organisatorische Maßnahmen vor dem Gebrauch zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) geschützt werden.
- Die Stellplatzanzahl von 5 Parkplätzen darf beim späteren Betrieb nicht überschritten werden.

Weiterhin sollten folgende Empfehlungen beim späteren Betrieb nach dem Gebot der „gegenseitigen Rücksichtnahme“ Beachtung finden:

- Die Nutzer des Reisemobilstellplatzes sollten darauf hingewiesen werden, dass sie sich zur Nachtzeit sowie in den Morgen- und Abendstunden nachbarschafts-verträglich verhalten und laute Lautäußerungen, Musikdarbietungen etc. unterbleiben. Bei Zuwiderhandlungen sollten Platzverbote erteilt werden.

Freizeitnutzung

Für die PKW-Stellplätze im Westen des Kreisverkehrs kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass ohne weitere Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzwand, Schallschutzwall) maximal 15 Stellplätze realisiert werden dürfen. Die Stellplatzanzahl des Parkplatzes P2 wird daher auf 15 Stellplätze beschränkt.

Bebauungsplan Nr. 32 "Freizeitbad Salchendorf" der Gemeinde Neunkirchen

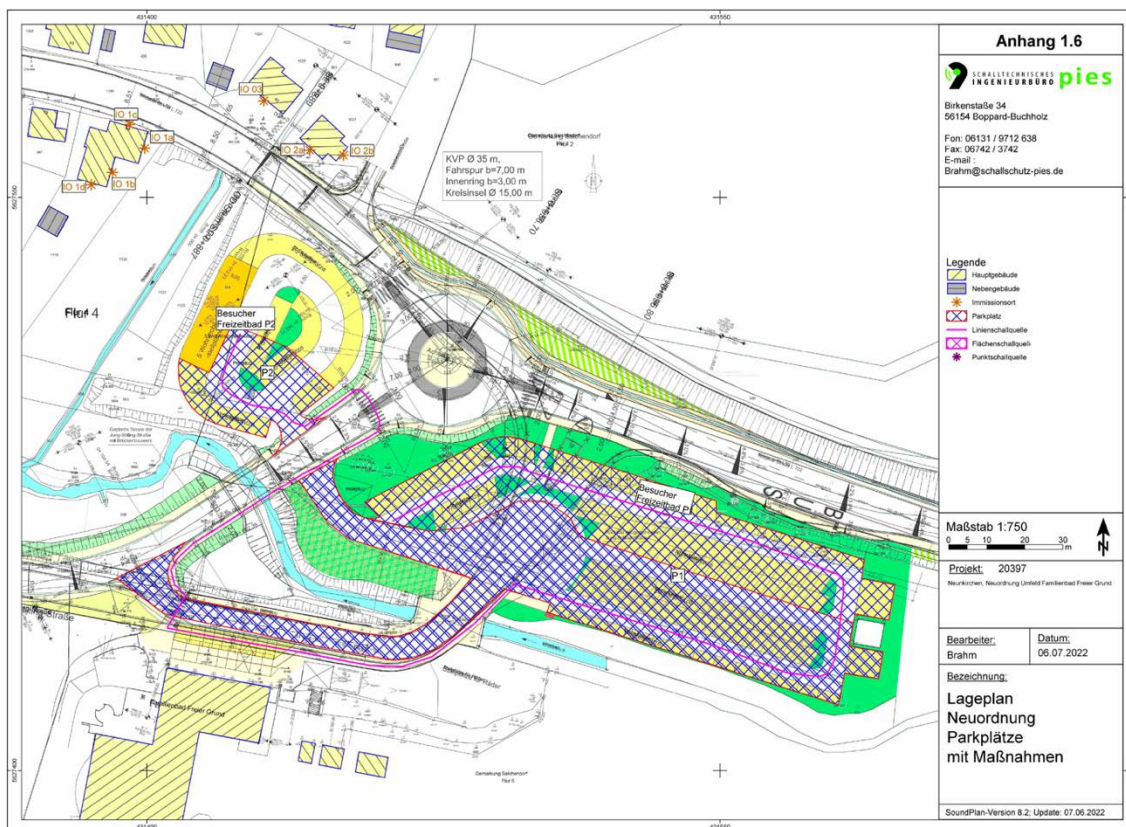


Abbildung 29: Lageplan Anordnung der Parkplätze mit Maßnahmen,
Quelle: Büro Pies, Boppard, Stand Juli 2022

Nach Umsetzung dieser Maßnahme ergeben sich folgende Beurteilungspegel:
Beurteilungspegel Freizeitnutzung sonntags mit Maßnahmen

IO	Bezeichnung	Beurteilungs- pegel L _r in dB(A) während d. Ruhezeiten	Immissions- richtwert in dB(A) während d. Ruhezeiten	Beurtei- lungs- pegel L _r in dB(A)	Immissions- richtwert in dB(A)
		mittags (13:00-15:00)	mittags (13:00-15:00)	nachts	nachts
1a	Ost-Seite Wohngebäude, Wildener Str. 80	38	50	31	40
1b	Ost-Seite Wohngebäude, Wildener Str. 80	40	50	32	40
1c	Nord-Seite Wohngebäude, Wildener Str. 80	33	50	25	40
1d	Süd-Seite Wohngebäude, Wildener Str. 80	38	50	30	40
2a	SW-Seite Wohngebäude, Wildener Str. 47	40	50	32	40
2b	SO-Seite Wohngebäude, Wildener Str. 47	40	50	32	40
03	SW-Seite Wohngebäude, Wildener Str. 45	39	50	31	40

Tabelle 1: Beurteilungspegel der Immissionen durch PKW-Stellplätze,
 Quelle: Büro Pies, Boppard, Stand Juli 2022

Wie die Berechnungsergebnisse (s. Tab. 1) zeigen, werden bei einer entsprechenden Anordnung der PKW-Stellplätze die Immissionsrichtwerte innerhalb der ruhebedürftigen Zeit mittags an allen Immissionsorten um ≥ 10 dB unterschritten.

Maßnahmen im Zuge der wesentlichen Änderung nach der 16. BImSchV

Durch den Umbau der Wildener Straße würden ohne weitere Immissionsschutzmaßnahmen an der Nord- und Ostfassade des Hauptgebäudes an der Wildener Straße 80 die Kriterien für eine wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen erfüllt sowie die Grenzwerte zur Nachtzeit um $> 2,1$ dB überschritten (s. Tab. 2).

An IO 2a (SW-Fassade Wildener Straße 47) wird im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss das 60 dB-Kriterium zur Nachtzeit erfüllt (s. Tab. 2).

Folglich sind Maßnahmen zu ergreifen, da an diesen Wohnhäusern Anspruch auf aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen besteht. Im Schallgutachten des Ingenieurbüro Pies wurde geprüft, inwieweit das Aufbringen einer lärmindernden Deckschicht auf der Fahrbahn (SMA 8) dazu führt, dass das Kriterium der wesentlichen Änderung nicht erfüllt wird. In der Berechnung hat sich herausgestellt, dass eine Umsetzung des o. a. Belags

im Bereich des geplanten Kreisverkehrs sowie im Straßenänderungsabschnitt nordwestlich des Kreisels eine ausreichende Lärminderung erzielt (s. Tab. 2 & 3). Der Bereich des Kreisverkehrs sowie der Straßenänderungsabschnitt nordwestlich des Kreisverkehrs sind demnach mit einer lärmindernden Deckschicht (SMA 8) zu versehen. Die Tabellen 2 & 3 zeigen die Berechnungsergebnisse des Prognose-Nullfalls sowie des Prognose-Nullfalls mit der umgesetzten Maßnahme.

IO	Bezeichnung	Beurteilungs- pegel in dB(A) Bestand		Beurteilungs- pegel in dB(A) Planung		Differenz Be- stand / Planung	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1a	Ost-Seite Wohnge- bäude, Wildener Str. 80	55,7	49,0	56,3	49,2	0,6	0,2
1b	Ost-Seite Wohnge- bäude, Wildener Str. 80, EG	54,6	47,8	55,5	48,4	0,9	0,6
1b	Ost-Seite Wohnge- bäude, Wildener Str. 80, OG	55,5	48,7	56,3	49,2	0,8	0,5
1c	Nord-Seite Wohnge- bäude, Wildener Str. 80, EG	49,9	43,0	49,5	42,5	-0,4	-0,5
1c	Nord-Seite Wohnge- bäude, Wildener Str. 80, OG	50,4	43,6	50,1	43,0	-0,3	-0,6

IO	Bezeichnung	Beurteilungs- pegel in dB(A) Bestand		Beurteilungs- pegel in dB(A) Planung		Differenz Be- stand / Planung	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
2a	SW-Seite Wohnge- bäude, Wildener Str. 47, EG	65,8	59,1	65,1	58,3	-0,7	-0,8
2a	SW-Seite Wohnge- bäude, Wildener Str. 47, OG	65,3	58,6	64,8	58,0	-0,5	-0,6
2b	SO-Seite Wohnge- bäude, Wildener Str. 47, EG	62,7	56,1	62,2	55,3	-0,5	-0,8
2b	SO-Seite Wohnge- bäude, Wildener Str. 47, OG	63,0	56,3	62,6	55,7	-0,4	-0,6
03	SW-Seite Wohnge- bäude, Wildener Str. 45, EG	59,8	53,1	59,4	52,5	-0,4	-0,6
03	SW-Seite Wohnge- bäude, Wildener Str. 45, OG	60,2	53,5	59,8	53,0	-0,4	-0,5

Tabelle 2 & 3: Beurteilungspegel Prognose-Nullfall und Prognose-Nullfall mit Maßnahmen,
Quelle: Büro Pies, Boppard, Stand September 2022

Anlagenbezogener Fahrverkehr (durch den Wohnmobilstellplatz)

Geräusche des An- oder Abfahrverkehrs auf den öffentlichen Verkehrsflächen von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art, soweit möglich, vermieden werden, soweit:

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden

Aufgrund der direkt vorhandenen Durchmischung auf der Jung-Stilling-Straße sowie der Wildener Straße mit hohem Verkehrsaufkommen und des geringen Verkehrsaufkommens durch die Wohnmobile (20 Bewegungen pro Tag) ist keine Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB zu erwarten.

Die Empfehlungen zum Immissionsschutz, die aus dem Schallgutachten hervorgehen, wurden vollständig als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen (s. Kap. 6.11). Durch die getroffenen Festsetzungen können die Immissionsgrenzwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden.

9. Hinweise

Artenschutz

Die notwendige Beseitigung von Gehölzen kann durch die geplanten Neupflanzungen kompensiert werden. Hierzu sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Durch Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten sowie zukünftige Neubau-, Umbau und Abbruchvorhaben darf nicht gegen die nach § 44 BNatSchG zu beachtenden Verbote zum Schutz bedrohter Tierarten verstoßen werden. Zur Verbesserung der Lebenssituation potenzieller planungsrelevanter Arten sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Anbringung von Nistmöglichkeiten für Wasseramsel und Gebirgsstelze am neuen Brückenbauwerk
- Einsaaten sind mittels Saatgutübertragung von benachbarten Flächen oder mit standörtlich geeignetem Saatgut regionaler Herkunft der Herkunftsregion „Rheinisches Bergland“ (entsprechend VVVV-Regelwerk <https://vwww.natur-im-vvvv.de/start-seite/karte-der-ursprungs-gebiete/>) vorzunehmen.
- Pflanzmaterial für Gehölzanpflanzungen muss aus dem forstlichen Wuchsgebiet 40 - Sauerland stammen
- Vermeidung der Einbringung von Neophyten bzw. invasiver Arten während der Baumaßnahmen

Brückenbauwerk

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die technischen Planungen zum Brückenbau vertiefend mit den einschlägigen Regelungen des WHG auseinanderzusetzen haben. Insbesondere sind die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 ff WHG und die baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78 WHG zu beachten. Für den Bau des Brückenbauwerks wurde parallel zum Bauleitplanverfahren von der Gemeinde Neunkirchen ein Antrag nach § 22 LWG gestellt. Der Antrag wurde genehmigt. Der Genehmigungsbescheid der Unteren Wasserschutzbehörde sowie die genehmigten Antragsunterlagen sind dem Bebauungsplan als Anlage 2 beigelegt. Beim Bau des Brückenbauwerks sind die Vorgaben des Genehmigungsbescheides zwingend einzuhalten.

Biotopschutz

Für die notwendige Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops GB-Denkmal-schutz und Denkmalpflege 5214-004 („Feuchtgrünland im Wildenbachtal bei Salchendorf“) in Folge der Änderung und des Neubaus der Straßenführung „Jung-Stilling-Straße“ im Bereich des Freizeitbades Salchendorf wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG von den Verboten nach § 30 (2) BNatSchG erteilt.

Die Ausnahme erstreckt sich allein auf die im Antrag der Gemeinde Neunkirchen vom 06.07.22 im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops GB 5214-004 als „rote Variante“ dargestellte und mit 826 qm festgestellte Fläche einschließlich der beiderseits der

Straßenführung entstehenden Böschungsflächen (vgl. auch Entwurf der Planurkunde des Bebauungsplanes Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ - Stand 24.11.21).

Durch die Baumaßnahmen selbst sowie auch die Vorbereitung derselben darf nicht gegen die in § 44 BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (insbesondere für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien).

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG.

Daher ist vor Beginn aller Arbeiten zu überprüfen, ob Tiere der o.g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Arbeiten ist erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine zum Übernachten, zum Überwintern oder zur Brutpflege Schutz suchende Vögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) oder Fledermäuse sowie auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten derselben zu Schaden kommen.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz finden sich im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder sind zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Starkregenereignisse

Die Gemeinde Neunkirchen plant eine gemeindeeigene Starkregenereigniskarte zu erarbeiten. Bis zu dem Zeitpunkt wird auf die Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG verwiesen (<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>).

Entsprechend den Darstellungen in der Starkregenhinweiskarte werden Flächen innerhalb des Plangebietes von seltenen Starkregen betroffen sein, die voraussichtlich jedoch unter 10 cm Wassertiefe und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,2 m/s liegen werden. Einzelne Flächen werden durch höhere Fließgeschwindigkeiten betroffen sein. Durch die Neuplanung und Verlegung der Verkehrsflächen (Jung-Stilling-Straße vor dem Freizeitbad) wird die Situation bei Starkregenereignissen auf der Verkehrsfläche verbessert.

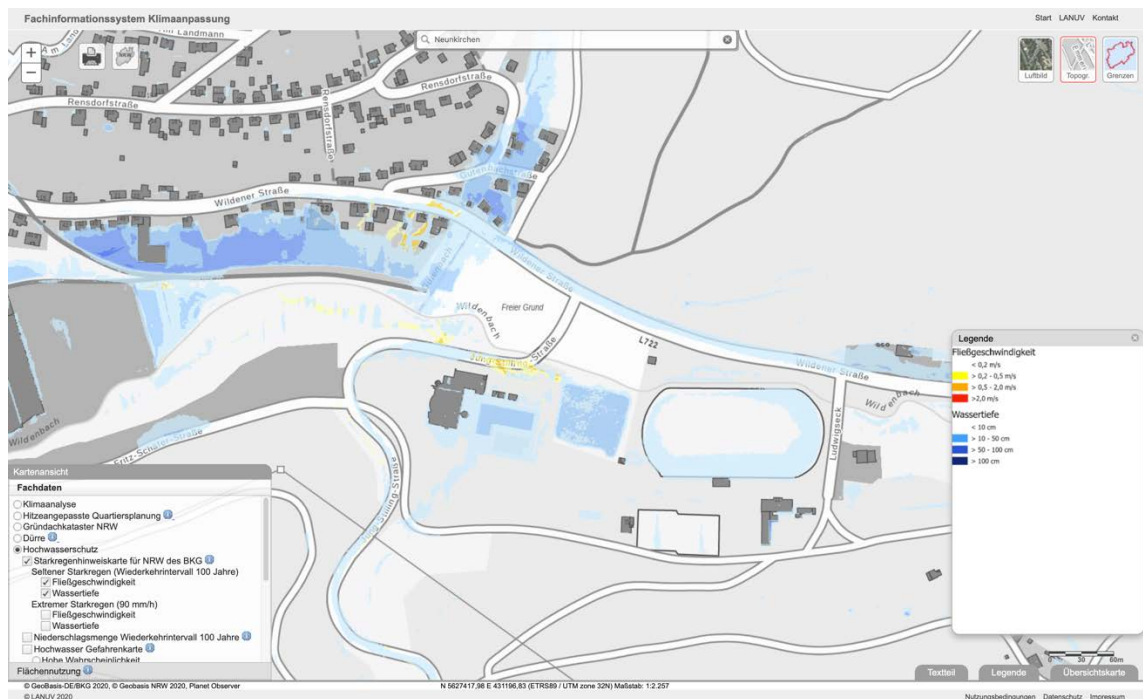


Abbildung 30: Darstellung von Flächen, die bei seltenem Starkregen betroffen sein können.

Kartengrundlage: Starkregenereigniskarte für NRW des BKG. LANUV,
<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>, Stand: November 2021

Bei Extremen Starkregenereignissen sind Teilbereiche im Plangebiet betroffen, so dass dort entsprechende Maßnahmen bei Planungen berücksichtigt werden sollten.

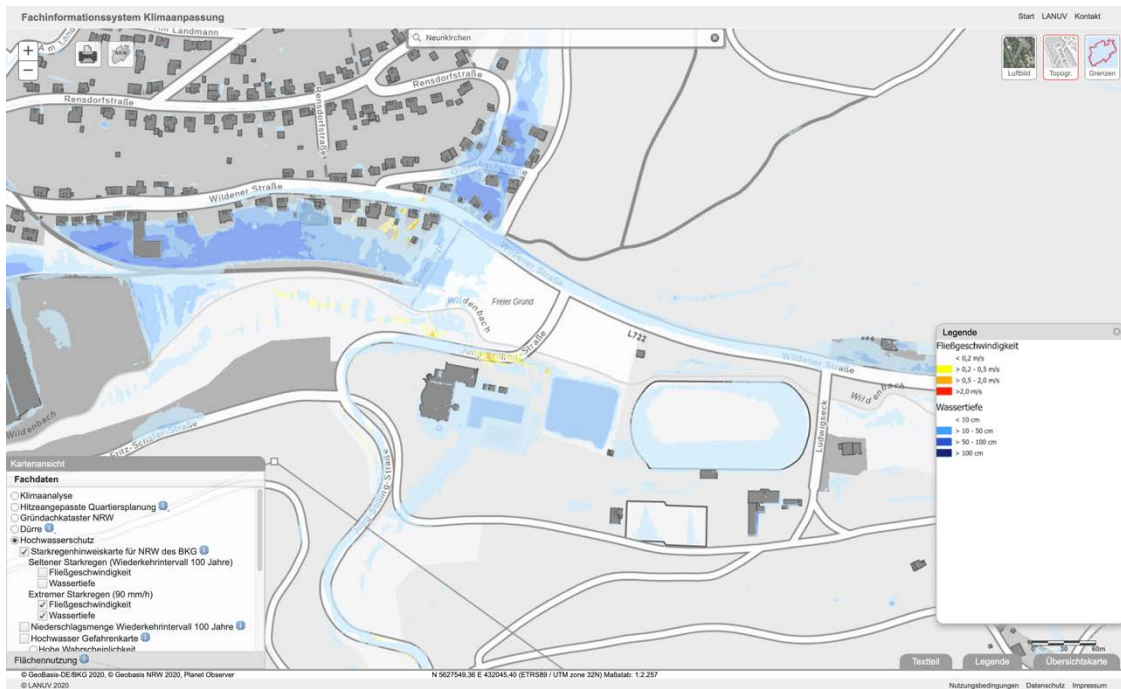


Abbildung 31: Darstellung von Flächen, die bei extremen Starkregenereignissen betroffen sein können. Kartengrundlage: Starkregenereigniskarte für NRW des BKG. LANUV, <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>, Stand: November 2021

Schutz von Transportleitungen

Zum Schutz gegen gefährdende Einwirkungen, dürfen die Transportleitungen innerhalb des 3 m breiten Schutzstreifens (1,5 m links und rechts der Rohrachse) nicht überbaut oder bepflanzt werden.

Ebenfalls darf innerhalb des Schutzstreifens die Erdüberdeckung über den Transportleitungen nicht um mehr als 30 cm verringert, sowie das Gelände nicht um mehr als 1m erhöht werden.

Die Transportleitungen sind in Betrieb und stehen unter hohem Druck. Eventuelle Beschädigungen können einen erheblichen Schaden verursachen. Die Transportleitungen müssen auch während der Bauarbeiten für Wartungs- und Reparaturarbeiten mit Fahrzeugen zu jedem Zeitpunkt zugänglich sein.

Telekommunikation

Innerhalb des Plangebiets verlaufen Leitungen der Deutsche Telekom AG. Der Hinweis zum Umgang mit im Plangebiet vorhandenen Leitungen ist zu berücksichtigen.

10. Nachrichtliche Übernahmen

Altlastenverdachtsflächen

Auf den als Altlastenverdachtsflächen gekennzeichneten Flächen wurden in der Vergangenheit Anschüttungen vorgenommen. Die Herkunft des Anschüttungsmaterials ist nicht bekannt, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es sich teilweise um Halddenmaterial aus dem Bergbau handelt, da die ersten Anschüttungsphasen bereits Jahrzehnte zurückliegen. Aktuell wird hier kein Handlungsbedarf gesehen.

Bei Bauantragsverfahren in diesem Bereich ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAB) des Kreises Siegen-Wittgenstein zu beteiligen. Dabei ist sicher zu stellen, dass von der neuen Fläche keine Gefährdung für die Schutzgüter ausgeht. Bei Eingriffen in den Boden in diesem Bereich muss ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten gerechnet werden und ggf. eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden.

Hauptwasserleitung

Im Plangebiet befinden Hauptwasserleitungen des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein (siehe Plandarstellung, geplante Umlegung).

Im Plangebiet befinden sich Hauptabwasserleitungen des Abwasserverbands „Hellertal“.

Überschwemmungsgebiet

Im Plangebiet befindet sich das kartierte Überschwemmungsgebiet und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Gewässers „Wildenbach“.

Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 22 LWG für die Errichtung einer Brücke über das Gewässer Wildenbach in Neunkirchen – Salchendorf, Jung-Stilling-Straße

Für den Bau des Brückenbauwerks wurde ein Antrag nach § 22 LWG durch die Gemeinde Neunkirchen gestellt. Der Genehmigungsbescheid wurde durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein am 19.12.2022 ausgestellt. Die genehmigte Planzeichnung ist als Detailplan A in der Planurkunde dargestellt und wird nachrichtlich übernommen. Der Genehmigungsbescheid sowie die darin formulierten Bestimmungen und Hinweise sind beim Bau der Brücke zwingend einzuhalten. Der Genehmigungsbescheid sowie die genehmigten Antragsunterlagen sind der vorliegenden Begründung als Anlage 2 beigefügt. Der Umgang mit den Flächen, die im gekennzeichneten Geltungsbereich der Genehmigung liegen, kann dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 1) entnommen werden.

11. Flächenbilanz

Gesamtfläche des Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB	<u>61.331 m²</u>
Flächen für Gemeinbedarf, Sport-, und Spielanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB	10.213 m²
Öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB	8.125 m²
Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Parkfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB	6.782 m²
Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Betriebsweg Freibad gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB	1.263 m²
Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Bushaltestelle gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB	181 m²
Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wildblumenwiese“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	686 m²
Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	2.830 m²
Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ufergehölze“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	1.863 m²
Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	1.461 m²

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Magere Glatthaferwiese“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	3.509 m²
Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Feucht-Nasswiesenbrache“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	1.790 m²
Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz, Freibad“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	14.673 m²
Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Frisch-Feuchte Wiesenknopf Glatthaferwiese“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	1.859 m²
Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Feucht-Nasswiesenbrache“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	432 m²
Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz Freibad“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	516 m²
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB	4.378 m²
Flächen für Bahnanlagen gemäß § 5 Abs.2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB	770 m²

12. Kosten

Die Kosten des Bauleitverfahrens werden durch die Gemeinde Neunkirchen (Siegerland) getragen.

13. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat am 25.06.2008 die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ beschlossen.

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat am 25.06.2008 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 04.12.2021 im Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen in der Zeit vom 13.12.2021 bis einschließlich 20.01.2022 im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen, Bahnhofstraße 3, 57290 Neunkirchen öffentlich ausgelegen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.12.2021 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum 20.01.2022 aufgefordert.

Beschluss

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat am 01.09.2022 über die vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen.

Beschluss zur Beteiligung

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat am 01.09.2022 den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 07.01.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023 im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen, Bahnhofstraße 3, 57290 Neunkirchen öffentlich ausgelegen.

Beschluss über die vorgebrachten Stellungnahmen

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat am 09.03.2023 über die vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen.

Bekanntmachung/ Inkrafttreten des Bebauungsplanes

(gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes ist am 09.03.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist somit am 09.03.2023 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplans Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ in Salchendorf wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen, Fachbereich 4 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

14. Anlagen

Anlage 1: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung Stufe I (ASP I) inkl. Bilanzierung (LANDSCHAFTSPLANUNG MEYER, Dezember 2022)

Anlage 2: Wasserrechtlicher Antrag (INGENIEURBÜRO GEWATEC, März 2022) Der Antrag wurde eingereicht, die Genehmigung liegt vor

Anlage 3: Entwurf zur Verkehrsplanung der Jung-Stilling-Straße in Neunkirchen-Salchendorf (INGENIEURBÜRO GEWATEC)

Anlage 4: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ (INGENIEURBÜRO PIES, Mai 2023)

Anlage 5: Verkehrsgutachten im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ (SHG INGENIEURE, Mai 2022)

Anlage 6: Ausnahmegenehmigung nach § 30 (3) BNatSchG (Kreis Siegen-Wittgenstein, November 2022)

15. Vermerk zur Begründung

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat den Bebauungsplans Nr. 32 „Freizeitbad Salchendorf“ in Salchendorf bestehend aus der Planzeichnung, Text sowie der Begründung mit Anlagen und Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung am 09.03.2023 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Neunkirchen, _____

Der Bürgermeister